



Amtlicher Teil

Öffentliche Sondersitzung

des Erfurter Stadtrates am

Mittwoch, dem 29. November 2006, 16.50 Uhr, im Rathaus, Raum 225, Fischmarkt 1

Einziges Tagesordnungspunkt ist die Behandlung der Vorlage 282/06 „Bestätigung der 1. Nachtragshaushaltssatzung 2006 und des 1. Nachtragshaushaltsplanes 2006“.

Tagesordnung

der Sitzung des Stadtrates am 29. November 2006 um 17 Uhr im Rathaus, R. 225

I Öffentliche Stadtratssitzung

- | | | | |
|--|----------------|--|--------------|
| 1. Eröffnung durch den Oberbürgermeister | | 21. Bewilligung des Sportförderantrages des Stadtsportbundes Erfurt e.V. (SSB) für die Übungsleiter der Erfurter Sportvereine 2006
Einr.: Oberbürgermeister | Vorl. 262/06 |
| 2. Einwohnerfragestunde | | 22. Vertreter der Landeshauptstadt Erfurt im Präsidium der Stiftung GOLDENER SPATZ
Einr.: Oberbürgermeister | Vorl. 263/06 |
| 3. Genehmigung der Niederschriften der Stadtratssitzungen vom 10.10.2006, 18.10.2006 und 02.11.2006 | | 23. Stiftungsratsmitglied für die Stiftung Krämerbrücke
Einr.: Oberbürgermeister | Vorl. 264/06 |
| 4. Änderungen zur Tagesordnung | | 24. „Allianz der öffentlichen Wasserwirtschaft e.V.“ Mitgliedschaft der Stadt Erfurt
Einr.: Oberbürgermeister | Vorl. 265/06 |
| 5. Beantwortung von Anfragen | | 25. Bahnhofsumfeld Erfurt / Neugestaltung Willy-Brandt-Platz / Finanzierung Modifizierung des Stadtratsbeschlusses Nr. 217/2005 vom 16.01.2005
Einr.: Oberbürgermeister | Vorl. 266/06 |
| 6. Behandlung von Dringlichkeitsvorlagen | | 26. Nutzungskonzept Hirschgarten
Einr.: Oberbürgermeister | Vorl. 268/06 |
| 7. 1. Lesung
Haushaltssatzung 2007 und Haushaltsplan 2007
Einr.: Oberbürgermeister | Vorl. 267/06 | 27. Gründung einer städtischen Beschäftigungsgesellschaft
Einr.: Fraktion CDU | Vorl. 270/06 |
| 8. Gründung der SWE Netz GmbH und der TNS Thüringer NetzService GmbH
Einr.: Oberbürgermeister | Vorl. 151-1/06 | 28. Verkehrsfreigabe der BAB A 71
Einr.: Fraktion CDU | Vorl. 271/06 |
| 9. Festsetzung privatrechtlicher Entgelte für die Benutzung: „Jugendhilfenzentrum Aster“
Einr.: Oberbürgermeister | Vorl. 160/06 | 29. Mandatsänderung
Einr.: Fraktion CDU | Vorl. 272/06 |
| 10. Grundstücksverkehr
Erbaurechtsverträge für Grundstücke in der KG „An der Lache“
Einr.: Fraktion Die Linkspartei.PDS | Vorl. 217/06 | 30. Personalbedarfskonzept des Amtes 37 für die Jahre 2007 bis 2020
Einr.: Oberbürgermeister | Vorl. 273/06 |
| 11. Änderung der Geschäftsordnung für den Stadtrat der Landeshauptstadt Erfurt § 21 f Ausschuss für Wirtschaftsförderung und Arbeitsmarkt
Einr.: Stadtratsmitglieder Herr Henkel, Herr Dr. Stübner, Herr Schumacher | Vorl. 219-1/06 | 31. Feuerwehrbedarfsplan für die Landeshauptstadt Erfurt
Einr.: Oberbürgermeister | Vorl. 274/06 |
| 12. Finanzielle Mittel der Ortschaften gem. § 45 Abs. 5 ThürKO
Einr.: Fraktion CDU | Vorl. 229/06 | 32. Mandatsveränderung in Ausschüssen
Einr.: Fraktion Die Linkspartei.PDS | Vorl. 275/06 |
| 13. Satzungsbeschluss über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan LOV 557 „Suchthilfenzentrum Arndtstraße 2“
Einr.: Oberbürgermeister | Vorl. 230/06 | 33. Förderung von Vielfalt, Toleranz und Demokratie
Einr.: Fraktion Die Linkspartei.PDS | Vorl. 276/06 |
| 14. Ausbildung
Einr.: Fraktion Die Linkspartei.PDS | Vorl. 238-1/06 | 34. Informationen zur Winterdienstsatzung
Einr.: Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen | Vorl. 277/06 |
| 15. Neuordnung der Mittel aus dem Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz (GVFG-Mittel)
Einr.: Fraktion Die Linkspartei.PDS | Vorl. 248/06 | 35. Bauleitplanung solargerecht gestalten
Einr.: Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen | Vorl. 278/06 |
| 16. Sektorale Entwicklungskonzeption Bereich Schule Schulnetzentwicklung im Zeitfokus 2020 plus
Einr.: Oberbürgermeister | Vorl. 254/06 | 36. Änderung der Hauptsatzung Regelung der Stellvertretung gem. § 32 ThürKO
Einr.: Oberbürgermeister | Vorl. 279/06 |
| 17. Grundstücksverkehr - öffentliche Ausschreibung von Grundstücken
Einr.: Oberbürgermeister | Vorl. 256/06 | 37. Mandatswechsel im Jugendhilfeausschuss
Einr.: Fraktion Die Linkspartei.PDS | Vorl. 280/06 |
| 18. Änderung der Straßenreinigungs- und Straßenreinigungsgebührensatzung
Einr.: Fraktion CDU | Vorl. 258/06 | 38. Erklärung des Erfurter Stadtrates - Fortbestand von kulturellen Einrichtungen, besonders des Theaters in der Landeshauptstadt Erfurt
Einr.: interfraktionell | Vorl. 281/06 |
| 19. Feststellung des Jahresabschlusses 2005 des Entwässerungsbetriebes der Landeshauptstadt Erfurt
Einr.: Oberbürgermeister | Vorl. 260/06 | 39. Ergänzungsantrag zur Bedarfsplanung Tageseinrichtungen (Vorl. 161/06) vom 19.07.2006
Einr.: Fraktion CDU | |
| 20. 2. Änderung der „Satzung über die Erhebung von Gebühren im Marktwesen in der Landeshauptstadt Erfurt“ (Marktgebührensatzung)
Einr.: Oberbürgermeister | Vorl. 261/06 | 40. Informationen | |

Satzung

zur Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Landeshauptstadt Erfurt (Zweitwohnungssteuersatzung - ZwStSErf) vom 9. November 2006

Auf der Grundlage der §§ 2, 18, 19 und 54 der Thüringer Kommunalordnung – ThürKO vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 23. Dezember 2005 ((GVBl. S. 446) in Verbindung mit §§ 1, 2, 5, 17 und 18 Thüringer Kommunalabgabengesetz - ThürKAG - vom 07. August 1991 (GVBl. S. 329) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.09.2000 (GVBl. S.301), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des Thüringer Kommunalabgabengesetzes und des Thüringer Wassergesetzes vom 17. Dezember 2004 (GVBl. S. 889), hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Erfurt in seiner Sitzung am 18.10.2006 (Beschluss Nr. 223/06) folgende Satzung zur Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Landeshauptstadt Erfurt (Zweitwohnungssteuersatzung - ZwStSErf) beschlossen.

§ 1 – Allgemeines

Die Landeshauptstadt Erfurt erhebt als örtliche Aufwandsteuer eine Zweitwohnungssteuer.

§ 2 – Steuergegenstand, Begriff der Zweitwohnung

(1) Wer im Gebiet der Landeshauptstadt Erfurt eine Zweitwohnung innehat, unterliegt der Zweitwohnungssteuer. Dies gilt nicht für einen nicht dauernd getrennt lebenden Verheirateten, dessen eheliche Wohnung sich in einer anderen Gemeinde befindet und der seine Nebenwohnung in Erfurt aus beruflichen Gründen hält.

(2) Zweitwohnung ist jede Wohnung im Sinne des Absatzes 4, über die jemand neben seiner Hauptwohnung als Nebenwohnung im Sinne des Thüringer Gesetzes über das Meldewesen (Thüringer Meldegesetz – ThürMeldeG) vom 23. März 1994 (GVBl. S. 342) in der jeweils gültigen Fassung verfügen kann.

(3) Sind mehrere Personen gemeinschaftlich Inhaber einer Zweitwohnung, so sind sie Gesamtschuldner.

(4) Wohnung im Sinne dieser Satzung ist jeder umschlossene Raum, der zum Wohnen oder Schlafen benutzt wird und von dem aus zumindest die Mitbenutzung einer Küche oder Kochnische sowie einer Waschelegenheit und einer Toilette möglich ist.

(5) Eine Wohnung ist Zweit- /Nebenwohnung im Sinne dieser Satzung, wenn sie einer dort mit Zweit-/Nebenwohnung gemeldeten Person im Sinne von § 15 des ThürMeldeG zu Zwecken des persönlichen Lebensbedarfs oder des persönlichen Lebensbedarfs der Familienmitglieder dient. Diese Eigenschaft verliert die Wohnung nicht dadurch, dass sie vorübergehend anders oder nicht genutzt wird.

(6) Der melderechtliche Status einer Wohnung ist für die Steuererhebung bindend.

(7) Nicht der Steuer unterfallen

a) Gartenlauben im Sinne des § 3 Abs. 2 und § 20a des Bundeskleingartengesetzes (BKleingG) vom 28.02.1983 (BGBl. I S. 210) in der jeweils gültigen Fassung; eine Ausnahme bilden diejenigen Gartenlauben, für die vor dem Wirksamwerden des Beitritts der DDR zur BRD (vor dem 03.10.1990) ein Recht bestand, diese dauernd zu Wohnzwecken zu benutzen und für die nach § 20a Nr. 8 BKleingG dieses Recht weiter besteht.

b) Wohnungen, die von freien Trägern der Wohlfahrtspflege aus therapeutischen oder sozialpädagogischen Gründen entgeltlich oder unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden;

c) Wohnungen, die von Trägern der öffentlichen und der freien Jugendhilfe entgeltlich oder unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden und Erziehungszwecken dienen;

d) Wohnungen in Pflegeheimen oder sonstigen Einrichtungen, die der Betreuung pflegebedürftiger oder behinderter Menschen dienen;

e) Räume in Frauenhäusern (Zufluchtswohnungen);

f) Zweitwohnungen, die nachweislich ganz oder überwiegend zum Zwecke der Einkommenserzielung (Geld- und Vermögensanlagen) gehalten werden. Eine ganz oder überwiegende Haltung zur Einkommenserzielung liegt vor, wenn die Zweitwohnung unter solchen objektiven Gesamtumständen innegehabt wird, die erkennen lassen, dass eine Eigennutzung der Zweitwohnung durch den Inhaber oder dessen Angehörige nur für einen Zeitraum von weniger als drei Monaten im Kalenderjahr vorgesehen ist;

g) Personen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres, die zum Zwecke der Schul- oder Berufsausbildung eine Nebenwohnung innehaben;

h) Räume zum Zwecke des Strafvollzuges;

i) Wehrpflichtige, die in Kasernen untergebracht sind.

§ 3 – Steuerpflichtiger

(1) Steuerpflichtiger ist, wer im Gebiet der Landeshauptstadt Erfurt entsprechend § 2 Abs. 2 eine Zweitwohnung innehat. Dies gilt nicht für einen nicht dauernd getrennt lebenden Verheirateten, dessen eheliche Wohnung sich in einer anderen Gemeinde befindet und der seine Nebenwohnung in Erfurt aus beruflichen Gründen hält.

(2) Inhaber einer Zweitwohnung ist derjenige, dessen melderechtlichen Verhältnisse die Beurteilung der Wohnung als Zweitwohnung zur Folge haben.

§ 4 – Besteuerungszeitraum, Ermittlungszeitraum

(1) Die Zweitwohnungssteuer ist eine Jahressteuer, Besteuerungszeitraum ist das Kalenderjahr. Besteht die Steuerpflicht nicht während des gesamten Kalenderjahres, ist Besteuerungszeitraum der Teil des Kalenderjahres, in dem die Steuerpflicht besteht.

(2) Ermittlungszeitraum ist derjenige Besteuerungszeitraum, für den die Besteuerungsgrundlagen zu ermitteln sind. Die Ermittlung der Besteuerungsgrundlagen findet erstmals für das Jahr des Beginns der Steuerpflicht und sodann für jedes dritte folgende Kalenderjahr statt. Im übrigen findet die Ermittlung der Besteuerungsgrundlagen auch dann statt, wenn der Steuerpflichtige für den laufenden Besteuerungszeitraum bis zum 31. Mai die Änderung von Besteuerungsgrundlagen anzeigt und die Berücksichtigung der geänderten Besteuerungsgrundlagen zu einer niedrigeren Steuer führen würde.

§ 5 – Bemessungsgrundlage

(1) Die Steuer bemisst sich nach der aufgrund des Mietvertrages für die Nutzung im Besteuerungszeitraum geschuldete Nettokaltmiete. Sollte im Mietvertrag zwischen den Parteien eine Miete vereinbart worden sein, in der einige oder alle Nebenkosten enthalten sind, sind zur Ermittlung der Nettokaltmiete angemessene Kürzungen vorzunehmen.

(Fortsetzung auf Seite 3)

Das Ordnungsamt teilt mit:

Abholtermine fertiger Führerscheine

Führerscheine, die nur zum Zwecke des Umtausches beantragt wurden und deren Herstellung mit Ausfüllen und Unterzeichnen des Formblattes bis zum 14. November 2006 in Auftrag gegeben wurden, liegen im Ordnungsamt, Friedrich-Engels-Straße 27a, 99086 Erfurt zur Abholung bereit.

Außergerichtliche Schlichtung und Sühneverfahren

Information über die Schiedsstellen der Landeshauptstadt Erfurt, Rechtsamt, z. Z. Eingang M.-Eckehart-Str. 2, Zimmer 225, Telefon 655-1329, Montag – Freitag von 08:30 – 12:00 Uhr.

Öffnungszeiten

Bürgerservice Bauverwaltung, Löberstraße 34

Montag	9:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 16:00 Uhr
Dienstag	9:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 18:00 Uhr
Mittwoch und Freitag	9:00 - 12:00 Uhr
Donnerstag	9:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 16:00 Uhr
Tel. Antragsannahme	655-6021/6022
Antragsausgabe	655-6023/6024
Sondernutzung	655-6025/6026
Fax:	655-6029
E-Mail:	bürgerservice-bau@erfurt.de

Bauinformationsbüro, Löberstraße 34

Montag	9:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 16:00 Uhr
Dienstag	9:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 18:00 Uhr
Mittwoch und Freitag	9:00 - 12:00 Uhr
Donnerstag	9:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 16:00 Uhr
Tel.	655-3914
Fax:	655-3909
E-Mail:	bauinfo@erfurt.de

Informationen zur Stadtratssitzung

1. Vorlagen

Die Vorlagen für die Sitzung des Stadtrates können in den Bürgerservicebüros eingesehen werden. Die Tagesordnungen der öffentlichen Sitzungen der Ausschüsse hängen ebenfalls in den Bürgerservicebüros aus; gleichfalls können die Vorlagen der Ausschüsse eingesehen werden. Unter www.erfurt.de sind die Tagesordnungen der öffentl. Sitzungen eingestellt.

2. Platzkarten

Besucher, die an der öffentlichen Sitzung des Stadtrates teilnehmen möchten, können im Vorfeld der Sitzung Platzkarten beim Sitzungsdienst im Rathaus, Zimmer 216, Telefon 0361 655-2002/2003 während der Dienstzeit erhalten, da die Plätze auf der Besuchertribüne begrenzt sind.

3. Übertragung

Die öffentliche Sitzung des Stadtrates wird jeweils donnerstags nach dem Sitzungstag ab 20:30 Uhr sowie freitags ab 11:30 Uhr auf plus.tv gesendet.

Impressum

Herausgeber: Landeshauptstadt Erfurt, Stadtverwaltung
Pressereferat beim Oberbürgermeister

Anschrift: Fischmarkt 1, 99084 Erfurt

Telefon: 0361 655-2120/25

Telefax: 0361 655-2129

Redaktion: Sabine Mönch

Druck: TA Druckhaus GmbH & Co. KG

Erscheinungsweise: in der Regel 14-täglich

Der Abonnementpreis beträgt 35,00 EUR jährlich inkl. Versandkosten. Der Preis dieses Einzel-exemplares beträgt 1,50 EUR inkl. Versandkosten.

Bestellungen für das Abonnement oder für Einzel-exemplare sind an die oben genannte Anschrift des Herausgebers zu senden.

Darüber hinaus erfolgt die Verteilung an die erreichbaren Erfurter Haushalte kostenlos. Diese ist freiwillig und kann jederzeit ohne Angabe von Gründen ganz oder teilweise unterbleiben. Auf die kostenlose Verteilung besteht damit kein Rechtsanspruch.

(Fortsetzung von Seite 2)

(2) Ist der Inhaber einer Zweitwohnung nicht aufgrund eines Vertrages zur Zahlung eines Mietzinses verpflichtet, tritt an die Stelle der aufgrund des Mietvertrages im Besteuerungszeitraum geschuldeten Nettokaltmiete der Betrag, der sich bei Anwendung des jeweils gültigen Mietspiegels auf die Zweitwohnung unter Berücksichtigung des im Mietspiegels angegebenen maßgeblichen Mittelwertes, gegebenenfalls nach Abzug der im Mietspiegel ausgewiesenen ortsüblichen Betriebskosten, ergibt. Die bei der Berechnung des Betrages anzusetzende Wohnfläche wird auf der Grundlage der Zweiten Berechnungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Oktober 1990 (BGBl. I S. 2178), in der jeweils gültigen Fassung ermittelt.

(3) Absatz 2 findet auch dann Anwendung, wenn die vertragliche Verpflichtung eines Mietzinses gegenüber einem Angehörigen im Sinne des § 15 der Abgabenordnung vom 16. März (BGBl. I S. 613, 1977 I S. 369) in der jeweils gültigen Fassung oder gegenüber einem Arbeitgeber besteht.

§ 6 – Steuersatz

Der Steuersatz beträgt 16 v. H. der Nettokaltmiete nach § 5.

§ 7 – Entstehung und Ende der Steuerpflicht

(1) Die Steuerpflicht entsteht am 01. Januar des jeweiligen Kalenderjahres, frühestens jedoch am 01. des auf das In-Kraft-Treten dieser Satzung folgenden Monats. Ist eine Wohnung erst nach dem 01. Januar des jeweiligen Kalenderjahres als Zweitwohnung zu beurteilen, so entsteht die Steuerpflicht am ersten Tag des darauffolgenden Kalendermonats.

(2) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die steuerpflichtige Wohnung aufgegeben wird und die melderechtlichen Verhältnisse beendet sind.

§ 8 – Anzeigepflicht

Das Innehaben einer Zweitwohnung oder deren Aufgabe ist der Landeshauptstadt Erfurt – Einwohnermeldeamt - innerhalb einer Woche anzuzeigen (§ 13 ThürMeldeG).

§ 9 – Mitteilungspflichten

(1) Der Steuerpflichtige hat für jeden Ermittlungszeitraum jeweils bis zum 31. Mai des Jahres, für das die Besteuerungsgrundlagen ermittelt werden, eine Erklärung nach dem gültigen Vordruck der Landeshauptstadt Erfurt – Steueramt - abzugeben. Ist die Steuerpflicht nach dem 01. Mai eingetreten, läuft die Erklärungsfrist mit dem Ende des auf den Zeitpunkt des Beginns der Steuerpflicht folgenden Monats ab.

(2) Der Steuerpflichtige hat seiner Erklärung in den Fällen des § 5 Abs. 1 geeignete Unterlagen zur Angabe der Höhe der im Besteuerungszeitraum geschuldeten Nettokaltmiete beizufügen.

(3) Hat der Steuerpflichtige gemäß § 9 Abs. 1 seine Verpflichtung zur Abgabe der Erklärung trotz Erinnerung nicht erfüllt oder ist er nicht zu ermitteln, hat jeder Eigentümer oder Vermieter des Grundstücks, auf dem sich die der Steuer unterliegenden Zweitwohnung befindet, auf Verlangen der Landeshauptstadt Erfurt – Steueramt – Auskunft zu erteilen.

(4) Ein gemäß § 2 Absatz 1 Satz 2 sowie § 3 Absatz 1 Satz 2 nicht dauernd getrennt lebender Verheirateter, dessen eheliche Wohnung sich in einer anderen Gemeinde befindet und der seine Nebenwohnung in Erfurt aus beruflichen Gründen hält, hat seiner Erklärung geeignete Unterlagen zum Nachweis der beruflichen Gründe sowie, dass er nicht dauernd getrennt von seinem Ehepartner lebt, beizufügen. Entfällt eine der Voraussetzungen nach § 2 Absatz 1 Satz 2 sowie § 3 Absatz 1 Satz 2 für die Freistellung von der Zweitwohnungssteuer, so ist dies innerhalb eines Monats nach der Änderung dem Steueramt der Landeshauptstadt Erfurt anzuzeigen.

§ 10 – Festsetzung der Steuer, Fälligkeit

(1) Die Landeshauptstadt Erfurt – Steueramt - setzt die Steuer durch Bescheid fest. In dem Bescheid kann bestimmt werden, dass er auch für zukünftige Zeitabschnitte gilt, solange sich die Bemessungsgrundlage und der Steuerbetrag nicht ändern.

(2) Die Steuer ist auf volle EURO abzurunden.

(3) Der Jahresbetrag der Zweitwohnungssteuer wird zum 01. Juli des jeweiligen Erhebungsjahres fällig. Beginnt die Steuerpflicht erst im Laufe des Kalenderjahres, wird die Steuer für den Rest des Kalenderjahres festgesetzt. Diese sowie für die Vergangenheit nachzuzahlende Steuerbeträge werden innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig.

(4) In den Fällen des § 7 Abs. 2 ist die zuviel gezahlte Steuer zu erstatten.

§ 11 – Datenübermittlung

(1) Zur Sicherung des gleichmäßigen Vollzuges dieser Satzung übermittelt die für das Meldewesen der Stadtverwaltung Erfurt zuständige Stelle der mit dem Vollzug dieser Satzung betrauten Stelle der Stadtverwaltung Erfurt (Steueramt) bei Einzug eines Einwohnens, der sich mit Zweit-/Nebenwohnung meldet, oder zu den nach den Sätzen 2 und 4 maßgeblichen Zeitpunkten, die folgenden personenbezogenen Daten des Einwohnens gemäß § 29 des ThürMeldeG:

1. Vor- und Familiennamen
2. frühere Namen
3. Doktorgrade
4. Anschriften
5. Tag des Ein- und Auszuges
6. Tag der Geburt
7. Geschlecht
8. gesetzliche Vertreter
9. Übermittlungssperren sowie
10. Sterbetag
11. Familienstand

Bei Auszug, Tod, Namensänderung, Änderung bzw. nachträglichem Bekannt werden der Anschrift der Hauptwohnung oder Einrichtung einer Übermittlungssperre werden die Veränderungen übermittelt. Wird die Haupt- oder alleinige Wohnung zur Nebenwohnung, gilt dies als Einzug; wird die Nebenwohnung zur Haupt- oder alleinigen Wohnung, gilt dies als Auszug. Eine Datenübermittlung findet auch dann statt, wenn die Anmeldung von Nebenwohnungen nachgeholt wird.

(2) Die für das Meldewesen nach Abs. 1 zuständige Stelle übermittelt der mit dem Vollzug dieser Satzung nach Abs. 1 betrauten Stelle unabhängig von der regelmäßigen Datenübermittlung die in Abs. 1 genannten Daten derjenigen Einwohner, die im Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieser Satzung in der Landeshauptstadt Erfurt bereits mit Zweit-/Nebenwohnung gemeldet sind.

§ 12 – Ordnungswidrigkeiten

(1) Nach § 17 Thüringer Kommunalabgabengesetz (ThürKAG) handelt ordnungswidrig, wer als Steuerpflichtiger oder bei Wahrnehmung der Angelegenheit eines Steuerpflichtigen leichtfertig

1. über steuerrechtlich erhebliche Tatsachen unrichtige oder unvollständige Angaben macht oder
2. die Stadt pflichtwidrig über steuerrechtlich erhebliche Tatsachen in Unkenntnis lässt und dadurch Steuern verkürzt oder nicht gerechtfertigte Steuervorteile für sich oder einen anderen erlangt.

(2) Ordnungswidrig handelt auch, wer nach § 18 ThürKAG vorsätzlich oder leichtfertig

1. Belege ausstellt, die in tatsächlicher Hinsicht unrichtig sind oder
2. der Anzeigepflicht über Innehaben oder Aufgabe der Zweitwohnung nicht nachkommt.

(3) Gemäß § 17 ThürKAG kann jede der Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 1 mit einer Geldbuße bis zu 10.000 EURO, jede der Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 2 gemäß § 18 ThürKAG mit einer Geldbuße bis zu 5.000 EURO geahndet werden.

§ 13 – In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt zum 01. Januar 2006 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung zur Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Landeshauptstadt Erfurt (Zweitwohnungssteuersatzung - ZwStErf) vom 31. März 2003 außer Kraft.

ausgefertigt:

Erfurt, den 9. November 2006

Landeshauptstadt Erfurt

Der Oberbürgermeister

(Siegel)

gez. Andreas **Bausewein**
Oberbürgermeister

* * *

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Das Thüringer Landesverwaltungsamt hat die Satzung mit Schreiben vom 6. November 2006 genehmigt (§ 2 Abs. 4 Satz 1 ThürKAG i.V.m. § 118 Abs. 2 ThürKO). Der öffentlichen Bekanntmachung entgegenstehende Erklärungen hat die Aufsichtsbehörde nicht abgegeben.

Gemäß § 21 (4) ThürKO ist die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Thüringer Kommunalordnung enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen sind, unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Stadt Erfurt unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Erfurt, den 09.11.2006

gez. Andreas **Bausewein**
Oberbürgermeister

Bekanntmachung

der Genehmigung zum Beschluss Nr. 192/2006 vom 20. September 2006

Verkauf der städtischen Anteile der Thüringer Begabtenfördergesellschaft (tbf)

Die Übertragung der städtischen Geschäftsanteile an der tbf Thüringer Begabtenfördergesellschaft mbH auf die ebw Erfurter Bildungswerk GmbH wurde gemäß § 67 Abs. 3 Ziff. 3 ThürKO durch das Thüringer Landesverwaltungsamt mit Schreiben vom 27.10.2006 (Az.: 240-1515.01-004/06-EF) rechtsaufsichtlich genehmigt.

gez. A. **Bausewein**
Oberbürgermeister

Beschluss Nr. 202/2006 vom 18. Oktober 2006

Änderung Mandat sachkundige Bürgerin im Ausschuss Schule und Sport

Genauere Fassung:

01 Als sachkundige Bürgerin für den Ausschuss Schule und Sport wird

alt: Franziska Goethe

neu: Beate Wichmann

benannt.

gez. A. **Bausewein**
Oberbürgermeister

Beschluss Nr. 203/2006 vom 18. Oktober 2006

Maßnahmeplan Hilfen zur Erziehung

Genauere Fassung:

01 Die in der Anlage befindliche Bestandsdarstellung und -bewertung/Bedarfseinschätzung und -bewertung wird zustimmend zur Kenntnis genommen.

02 Die in der Anlage befindliche Maßnahmeplanung 2006 - 2007 wird unter Vorbehalt der Bestätigung der Mittel im Haushaltsplan 2007 bestätigt.

gez. A. Bausewein
Oberbürgermeister

* * *

Hinweis

Die in der Anlage befindliche Bestandsdarstellung und -bewertung/Bedarfseinschätzung und -bewertung sowie die Maßnahmeplanung 2006 - 2007 kann in den Bürgerservicebüros eingesehen werden.

Beschluss Nr. 204/2006 vom 18. Oktober 2006

Fortschreibung des Seniorenberichtes der Landeshauptstadt Erfurt 2006

Genauere Fassung:

01 Der Seniorenbericht der Stadt Erfurt wird als Rahmenkonzept zur Ausgestaltung der seniorenpolitischen Arbeit in der Stadt Erfurt bestätigt.

gez. A. Bausewein
Oberbürgermeister

* * *

Hinweis

Der Seniorenbericht kann in den Bürgerservicebüros eingesehen werden.

Beschluss Nr. 206/2006 vom 18. Oktober 2006

Ersatzneubau Kita 17 Espachstraße/Espachbad

Genauere Fassung:

01 Die Verwaltung wird beauftragt, einen Ersatzneubau für die Kita 17 im Bereich des ehemaligen Espachbades zu untersuchen und gegebenenfalls dem Stadtrat eine Realisierungskonzeption bis November 2006 vorzulegen.

02 Das Realisierungskonzept für den Kita - Ersatzneubau ist unter Berücksichtigung der bisherigen Überlegungen zu einem Gestaltungskonzept für die Fläche des ehemaligen Espachbades (StR-Beschluss Nr. 193/05) zu erstellen.

03 Die Verwaltung wird beauftragt, mit dem Träger der Kita 17, den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Kita17, den Elternvertretern und dem Espachbad-Verein Gespräche zur Errichtung eines Ersatzneubaues der Kita 17 im Bereich des ehemaligen Espachbades zu führen und dem Stadtrat bis November 2006 einen Bericht über den Verlauf der Gespräche vorzulegen.

04 Der Beschlusspunkt 4 des Stadtratsbeschlusses 001/06 „Aufhebung StR-Beschluss Nr. 1105/04“ wird bis zur Vorlage der Berichte ausgesetzt.

gez. A. Bausewein
Oberbürgermeister

Beschluss Nr. 213/2006 vom 18. Oktober 2006

Beitritt zur Kampagne „Städte für das Leben - Städte gegen die Todesstrafe“

Genauere Fassung:

01 Die Landeshauptstadt Erfurt beteiligt sich ab 30. November 2006 an der Kampagne „Städte für das Leben - Städte gegen die Todesstrafe“.

02 Der Oberbürgermeister wird beauftragt, geeignete Schritte zur Unterstützung der Kampagne „Städte für das Leben - Städte gegen die Todesstrafe“ (beispielsweise analog den in Anl. 2 aufgeführten Möglichkeiten) vorzubereiten und die Öffentlichkeit für dieses Thema zu sensibilisieren.

gez. A. Bausewein
Oberbürgermeister

Hinweis:

Anlage 1 ist in den Bürgerservicebüros einsehbar.

Anlage 2

NO JUSTICE WITHOUT LIFE

„Städte für das Leben - Städte gegen die Todesstrafe“ Wie kann man sich an der weltweiten Kampagne beteiligen?

• Die Stadt sollte ein bekanntes Denkmal oder einen für sie charakteristischen Ort auswählen, der in der Welt als Symbol für die Stadt gilt. Bei wichtigen, die Todesstrafe betreffenden Ereignissen, sollen sie besonders beleuchtet oder kennzeichnet

werden, insbesondere am 30. November 2006. Ein anderer Anlass könnte sein, dass ein wichtiger Schritt zum Schutz des Lebens erreicht wird, z.B. wenn ein Staat die Todesstrafe abschafft, ein Moratorium der Hinrichtungen erklärt oder eine Todesstrafe umwandelt.

• Die Stadt benennt eine Person oder eine Stelle, die für die Gemeinschaft Sant'Egidio Ansprechpartner für alle Initiativen der weltweiten Kampagne ist. Die Stadt schließt sich auf Beschluss des Stadtrates und durch einzelne Unterschriften der Abgeordneten und Mitglieder der Verwaltung dem Appell für ein weltweites Moratorium an (siehe Anhang).

• Die Stadt kann den 30. November zum „Tag für das Leben/gegen die Todesstrafe“ erklären. Die Stadt kann, wenn sie es wünscht, unter ihrem Namen oder ihrem Wappen/Logo oder auf der Website den Titel „Mitglied von „Städte für das Leben - Städte gegen die Todesstrafe““ führen.

• Die Stadt ist eingeladen, auf ihrer Homepage sichtbar einen Link zur Homepage der Gemeinschaft Sant'Egidio anzubringen (www.santegidio.org), der direkt zur Anfangsseite der weltweiten Kampagne gegen die Todesstrafe führt (www.santegidio.org/pdm/logocities.htm), wo die komplette Liste aller Städte zu finden ist, die sich der Initiative angeschlossen haben.

• Die Stadt sollte in geeigneter Form ihre Bürger auffordern, sich der Unterschriftensammlung für den Appell eines weltweiten Moratoriums anzuschließen, für den schon mehr als 5 Millionen Unterschriften weltweit gesammelt wurden. Dies kann durch öffentliche Kampagnen, Verbreitung des Appells an bekannten Stellen oder durch Unterschriftensammlungen in öffentlichen Gebäuden, Museen o.a. geschehen.

• Die Stadt kann sich an der Schaffung eines internationalen Fonds zur gerichtlichen Verteidigung von Todeskandidaten beteiligen, der von der Gemeinschaft Sant'Egidio eingerichtet wurde. Ein Beitrag ist nicht verpflichtend, aber eine wichtige Hilfe zur Schaffung eines innovativen und wirksamen Instrumentes der internationalen Gerechtigkeit. Hauptstädte und andere Großstädte, die sich daran beteiligt haben, haben durchschnittlich 15.000-20.000 Euro beigetragen, kleinere Städte 5.000 bis 10.000 Euro. Die Stadt könnte ihre Bürger aufrufen, durch die Kampagne „Ein Euro für das Leben“ einen Beitrag zum internationalen Fond zur gerichtlichen Verteidigung beizutragen, und in städtischen Museen und öffentlichen Einrichtungen Sammelstellen einrichten (auch spontane Initiativen sind möglich, wie z.B. besondere Eintrittskarten für Denkmäler, die einen solchen Beitrag schon enthalten).

• Die Stadt sollte kulturelle Initiativen durchführen (die von der Gemeinschaft Sant'Egidio und den mit ihr international zusammenarbeitenden Vereinigungen begleitet oder mit ihnen zusammen organisiert sein können) und die Öffentlichkeit jedes Jahr in den Tagen vor dem 30. November und eventuell zu anderen Gelegenheiten für den Schutz der Menschenrechte in der Welt sensibilisieren.

• Die Stadt ist eingeladen - in Absprache mit den Organisatoren - einen Todeskandidaten, der zur Zeit inhaftiert ist, zu „adoptieren“.

Beiträge zur Unterstützung des Internationalen Fonds zur rechtlichen Verteidigung können überwiesen werden:

Liga-Bank Würzburg, Konto 3029999 - Bankleitzahl 75090300
Gemeinschaft Sant'Egidio - Schönthalstr. 6 - D-97070 Würzburg - Deutschland
Stichwort: Internationaler Fond zur Verteidigung von Todeskandidaten

Ansprechpartner:

Alberto Quattrucci - a.quattrucci@tiscali.it
Comunitàdi Sant'Egidio - Piazza di S. Egidio 3/A-1-00153 Roma- Italien
Tel. 003906585661 - Fax 0039065883625 - Email: com@santegidio.org

Ansprechpartner in Deutschland:

Pfarrer Matthias Leineweber - leineweber62@hotmail.com
Gemeinschaft Sant'Egidio - Schönthalstr. 6 - D-97070 Würzburg
Tel. 0049931322940 - Fax 00499313229439 - Email: info@santegidio.de

Beschluss Nr. 211/2006 vom 18. Oktober 2006

Veränderung im Aufsichtsrat der SWE Gasversorgung GmbH

Genauere Fassung:

01 Frau Antje Fischer wird mit sofortiger Wirkung als Mitglied des Aufsichtsrates der SWE Gasversorgung GmbH abberufen.

02 Der Stadtrat entsendet als Mitglied des Aufsichtsrates der SWE Gasversorgung GmbH Herrn Gerhard Schilder mit Datum des Ratsbeschlusses.

gez. A. Bausewein
Oberbürgermeister

Beschluss Nr. 212/2006 vom 18. Oktober 2006

Veränderung Akteneinsichtberechtigung

Genauere Fassung:

01 Akteneinsichtberechtigung für Dezernat 05 (Stellvertreter/in)

bisher: Antje Fischer

neu: Herr Gerhard Schilder

02 Akteneinsichtberechtigung für Dezernat 08 (Stellvertreter/in)

bisher: Antje Fischer

neu: Herr Gerhard Schilder

gez. A. Bausewein
Oberbürgermeister

Beschluss Nr. 209/2006 vom 18. Oktober 2006

Anwohnerparkplatzkonzeption im Gründerzeitviertel (Urbaugebiet)

Genauere Fassung:

01 Der Oberbürgermeister wird beauftragt, eine Anwohnerparkplatzkonzeption als Pilotprojekt für das Gründerzeitviertel (Urbaugebiet) zu erarbeiten.

02 Dabei sind städtische Flächen auszuweisen, die für die Errichtung eines Parkplatzes, eines Parkhauses oder einer Tiefgarage geeignet sind. Privatflächen sind in der Konzeption zu berücksichtigen.

03 Das Pilotprojekt ist dem Stadtrat nach Vorberatung in den Ausschüssen BuV und StU in der Februarsitzung 2007 vorzulegen.

04 Auf der Grundlage der Erfahrungen der Erarbeitung dieses Pilotprojektes ist ein solches für die Gesamtstadt zu entwickeln und mit einer Prioritätenliste untersetzt dem Stadtrat bis zum 31. August 2007 vorzulegen.

gez. A. Bausewein
Oberbürgermeister

Beschluss Nr. 214/2006 vom 18. Oktober 2006

Entscheidung zu einem Antrag zur Einleitung eines Bauleitplanverfahrens für den Neubau von Wohn-, Büro- und Geschäftshäusern in Erfurt-Dittelstedt, Flur 2, Flurstücke 75/4 und 76/2

Genauere Fassung:

01 Der Antrag des Vorhabenträgers Herr Karl Braun vom 08.06.2006 zur Einleitung eines Bebauungsplanverfahrens für den Neubau von Wohn-, Büro- und Geschäftshäusern in Erfurt-Dittelstedt, Flur 2, Flurstücke 75/4 und 76/2 wurde geprüft und wird gemäß § 12 Absatz 2 Satz 1 BauGB abgelehnt.

02 Die Stadtverwaltung wird beauftragt, dem Antragsteller die Entscheidung des Stadtrates einschließlich Begründung mitzuteilen.

gez. A. Bausewein
Oberbürgermeister

Beschluss Nr. 215/2006 vom 18. Oktober 2006

Entscheidung zu einem Antrag zur Einleitung eines Bauleitplanverfahrens für den Neubau von Einfamilienhäusern in Erfurt-Büßleben, Flur 3, Flurstücke 17, 18, 19

Genauere Fassung:

01 Der Antrag der H + L GmbH, Häuser und Liegenschaften vom 06.06.2006 zur Einleitung eines Bebauungsplanverfahrens für den Neubau von Einfamilienhäusern in Erfurt-Büßleben, Flur 3, Flurstücke 17, 18, 19 wurde geprüft und wird gemäß § 12 Absatz 2 Satz 1 BauGB abgelehnt.

02 Die Stadtverwaltung wird beauftragt, dem Antragsteller die Entscheidung des Stadtrates einschließlich Begründung mitzuteilen.

gez. A. Bausewein
Oberbürgermeister

Beschluss Nr. 219/2006 vom 18. Oktober 2006

Mandatsveränderung in den Ausschüssen

Genauere Fassung:

01 Für die ausgeschiedene Frau Vera Eberhardt wird folgendes Stadtratsmitglied Mitglied im Ausschuss für Soziales, Familie und Gleichstellung: Herr Hilmar Körner

02 Frau Vera Eberhardt wird sachkundige Bürgerin im Ausschuss für Soziales, Familie und Gleichstellung, da Herr Hilmar Körner Stadtratsmitglied geworden ist.

03 Neuer 1. Stellvertreter von Herrn Eberhard Redlich im Ausschuss für Schule und Sport wird Herr Hilmar Körner.

04 Neuer 1. Stellvertreter von Herrn Thomas Rathsfeld im Ausschuss für Finanzen, Liegenschaften, Rechnungsprüfung und Vergaben wird Herr Hilmar Körner.

gez. A. Bausewein
Oberbürgermeister

Beschluss Nr. 221/2006 vom 18. Oktober 2006

Umsetzung des Jugendförderplanes 2007

Genauere Fassung:

01 Die Landeshauptstadt Erfurt unterstützt die Anträge der Träger „Caritasverband“ und „MitMenschen e. V.“ zum Bundesmodellprojekt Kompetenzagenturen.

gez. A. Bausewein
Oberbürgermeister

Beschluss Nr. 208/2006 vom 18. Oktober 2006

Trägerwechsel Kindertagesstätte 33 „Bunter Schmetterling“ Übertragungsvertrag

Genauere Fassung:

01 Der Oberbürgermeister wird beauftragt, den Vertrag zur Übertragung der Kindertageseinrichtung nebst Anlagen mit dem freien Träger abzuschließen.

02 Das in der Kindertageseinrichtung befindliche bewegliche Anlagevermögen wird dem freien Träger zweckgebunden unentgeltlich übertragen.

gez. A. Bausewein
Oberbürgermeister

* * *

Hinweis

Der in der Anlage befindliche Vertrag kann in den Bürgerservicebüros eingesehen werden.

Beschluss Nr. 210/2006 vom 18. Oktober 2006

Änderung Ausschuss-Besetzung

Genauere Fassung:

01 Ausschuss Stadtentwicklung und Umwelt - 3. Stellvertreter
alt: Frau Antje Fischer neu: Herr Gerhard Schilder

02 Ausschuss Soziales, Familie und Gleichstellung - 3. Stellvertreter
alt: Frau Antje Fischer neu: Herr Gerhard Schilder

03 Kulturausschuss - 1. Stellvertreter
alt: Frau Antje Fischer neu: Herr Gerhard Schilder

04 Ausschuss Schule und Sport - 2. Stellvertreter
alt: Frau Antje Fischer neu: Herr Gerhard Schilder

gez. A. Bausewein
Oberbürgermeister

Beschluss Nr. 222/2006 vom 18. Oktober 2006

Bewerbung für Wettbewerb Entente-Florale 2008

Genauere Fassung:

01 Der Oberbürgermeister wird beauftragt, alle notwendigen Schritte für eine Beteiligung der Stadt Erfurt am Bundeswettbewerb „Unsere Stadt blüht auf“ als Vorentscheid zur Teilnahme am europäischen Wettbewerb Entente-Florale 2008 einzuleiten und die Bewerbung der Stadt bis zum 15.11.2006 einzureichen.

02 Die Stadt bildet für die Vorbereitung und Durchführung dieses Wettbewerbes eine Projektgruppe unter Führung des Garten- und Friedhofsamtes und unter Beteiligung der Tourismus GmbH, der Kreisgärtnerschaft, Sponsoren und Vertretern des Stadtrates. Weitere Partner und Förderer, insbesondere für einzelne Projekte, sind für dieses Vorhaben zu gewinnen.

03 Die erforderlichen finanziellen Mittel sind im Haushalt 2008 einzustellen. (75.000,- Euro)

04 Durch die Projektgruppe sind alle Möglichkeiten des Sponsorings und ggf. der Beschaffung von Fördermitteln auszuschöpfen.

05 Den Ausschüssen WuA und StU ist vierteljährlich über den Stand der Vorbereitungen durch die Projektgruppe zu berichten.

gez. A. Bausewein
Oberbürgermeister

Beschluss Nr. 223/2006 vom 18. Oktober 2006

Satzung zur Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Landeshauptstadt Erfurt (Zweitwohnungssteuersatzung - ZwStSErf)

Genauere Fassung:

01 Der Stadtratsbeschluss Nr. 128/2006 vom 28.06.2006 Änderung der Satzung zur Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Landeshauptstadt Erfurt (Zweitwohnungssteuersatzung - ZwStSErf) vom 31. März 2003 wird aufgehoben.

02 Die als Anlage beigefügte Satzung zur Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Landeshauptstadt Erfurt (Zweitwohnungssteuersatzung - ZwStSErf) vom 18.10.2006 wird bestätigt.

gez. A. Bausewein
Oberbürgermeister

* * *

Hinweis

Die Satzung bedarf gemäß § 2 Abs. 4 Satz 1 ThürKAG i.V.m. § 118 Abs. 2 ThürKO der Genehmigung durch das Thüringer Landesverwaltungsamt und wird nach Eingang der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde ausgefertigt und bekannt gemacht (siehe Bekanntmachung Seite 2).

Beschluss Nr. 220/2006 vom 18. Oktober 2006

Arbeitsrichtlinie für das Verfahren zur Überprüfung von Stadtratsmitgliedern auf eine frühere hauptamtliche oder inoffizielle Zusammenarbeit mit dem MfS/AfNS oder Beauftragter dieser Einrichtung

Genauere Fassung:

Für das Verfahren zur Überprüfung von Stadtratsmitgliedern auf eine frühere hauptamtliche oder inoffizielle Zusammenarbeit mit dem MfS/AfNS oder Beauftragter dieser Einrichtung ist die entsprechende Arbeitsrichtlinie anzuwenden.

gez. A. Bausewein
Oberbürgermeister

* * *

Anlage

Arbeitsrichtlinie zur Überprüfung der Mitglieder des Stadtrates der Stadt Erfurt auf eine frühere Zusammenarbeit mit dem MfS / AfNS

- Auf der Grundlage des Stadtratsbeschlusses Nr. 046/ 2006 vom 22.02.2006 erfolgt die Überprüfung der Stadtratsmitglieder auf eine Zusammenarbeit mit dem MfS / AfNS sowie der nach dem Stasi-Unterlagen-Gesetz (StUG) gleichgestellten K 1.
- Der Stadtrat wählt ein Gremium bestehend aus einem Mitglied jeder Fraktion des Stadtrates, welches mit der Durchführung der Überprüfung beauftragt wird.
- Das Gremium übersendet jedem Stadtratsmitglied eine „Erklärung mit Angaben zu personenbezogenen Daten“ (Anlage 1) mit der Bitte, es ausgefüllt innerhalb einer bestimmten Frist zurückzusenden. Weiterhin ist eine schriftliche Erklärung über eine etwaige frühere Zusammenarbeit (Anlage 2) von jeder zu überprüfenden Person abzugeben.
- Anschließend erfolgt durch das Gremium die Antragstellung zur Auskunftserteilung bei der Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen DDR. Sofern das Einzelblatt in der angegebenen Frist nicht bzw. unvollständig ausgefüllt zurückgesandt wird, erfolgt die Antragstellung nicht.
- Die Mitteilungen der Bundesbeauftragten unterliegen einer strengen Zweckbindung. Sie dürfen nur für die Zwecke verarbeitet und genutzt werden, für die sie übermittelt worden sind. Eine Weitergabe der Unterlagen oder die sonstige Übermittlung der personenbezogenen Informationen an eine andere Stelle, sowohl mündlich als auch durch Gewährung von Einsicht ist grundsätzlich unzulässig.
- Die bei der Stadtverwaltung Erfurt eingegangenen Unterlagen werden verschlüsselt im Bereich des Oberbürgermeisters aufbewahrt.
- Die Auswertung der Unterlagen erfolgt durch das Gremium in einer geschlossenen Sitzung. Die Öffnung und Auswertung der Unterlagen erfolgt durch das Gremium. Hierbei sind die Vorschriften über die Geheimhaltung und Verschwiegenheit strikt einzuhalten. Die Weitergabe von Informationen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Eine Weitergabe von vorläufigen Mitteilungen der Bundesbeauftragten an die betroffenen Stadträte, im Original oder als Kopie, ist nicht zulässig.
- Bei Hinweisen auf eine Zusammenarbeit wird der Betroffene durch das Gremium informiert und erhält Gelegenheit am Beweisergebnis mitzuwirken und eine Gegendarstellung abzugeben (Anhörung).
- Der Betroffene hat die Möglichkeit, die Bundesbeauftragte um eine weitere Untersuchung zu ersuchen. Das Ergebnis wird durch das Gremium mit dem Betroffenen ausgewertet. Bei der Bewertung positiver Auskünfte ist der zeitliche Abstand zu einer früheren Tätigkeit für den Staatssicherheitsdienst gebührend zu berücksichtigen. Weiterhin sind nur die Tatsachen zu bewerten, die tatsächlich durch die zur Verfügung gestellten Unterlagen gedeckt sind.
- Das Gremium unterrichtet nach abschließender Prüfung der Unterlagen in einer nichtöffentlichen Sitzung des Stadtrates über das namentliche Ergebnis und darüber, welche Stadtratsmitglieder sich einer Überprüfung nicht gestellt haben.
- Betroffene haben selber darüber zu entscheiden, ob sie ihr Mandat aufgeben. Die Ausübung von politischem Druck auf das betroffene Stadtratsmitglied zur Niederlegung des Mandates ist nicht gestattet.
- Die Unterlagen sind durch das Gremium in einem verschlossenen Umschlag der Bundesbeauftragten wieder zurückzugeben bzw. zu vernichten. Fällt der Zweck für den die personenbezogenen Informationen angefordert wurden weg, z.B. durch Ausscheiden aus dem Stadtrat, sind die Unterlagen unverzüglich an die Bundesbeauftragte für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen DDR zurückzugeben.

Hinweis

Anlage 1 und Anlage 2 sind in den Bürgerservicebüros einsehbar.

Der Stadtrat Erfurt hat in seiner Sitzung am 02.11.2006 folgenden Beschluss gefasst:

Beschluss Nr. 226/2006

Satzungsbeschluss über den Bebauungsplan HOH 445 „mdr, in einem Teilbereich der ega“

Genauere Fassung des Beschlusses:

01 Der Stadtrat beschließt die Abwägung zu den im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit, der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange eingegangenen Stellungnahmen; das Abwägungsergebnis mit Begründung ist Bestandteil des Beschlusses. Die Stadtverwaltung wird beauftragt, den Einreichern von Stellungnahmen nach § 3 Abs. 2 Satz 4 BauGB das Abwägungsergebnis mitzuteilen.

02 Gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) geändert durch Art. 21 des Gesetzes vom 21. 6. 2005 (BGBl. I S. 1818) i.V.m. § 83 Abs. 2 Thüringer Bauordnung (ThürBO) i.d.F. der Neubekanntmachung vom 16.03.2004 (GVBl. S. 349) und §§ 19 Abs. 1 Satz 1, 2 Abs. 1 und 2 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) i.d.F. der Bekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 23.12.2005 (GVBl. S. 446), beschließt der Stadtrat Erfurt den Bebauungsplan HOH 445 „mdr, in einem Teilbereich der ega“, bestehend aus der Planzeichnung mit den textlichen Festsetzungen, als Satzung.

03 Die Begründung zum Bebauungsplan HOH 445 „mdr, in einem Teilbereich der ega“ wird gebilligt.

04 Der Oberbürgermeister wird beauftragt, den Bebauungsplan gemäß § 21 Abs. 3 ThürKO bei der Rechtsaufsichtsbehörde anzuzeigen. Die Satzung ist frühestens nach Ablauf eines Monats ortsüblich bekannt zu machen, sofern die Rechtsaufsichtsbehörde die Satzung nicht beanstandet. Dabei ist auch anzugeben, wo der Plan mit Begründung während der Dienststunden eingesehen und über den Inhalt Auskunft verlangt werden kann.

* * *

Der Beschluss wird hiermit bekannt gemacht.

Der Bebauungsplan wurde gem. § 21 Abs. 3 Satz 1 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) der Rechtsaufsichtsbehörde angezeigt.

Der vorzeitigen Bekanntmachung nach § 21 Abs. 3 Satz 3 ThürKO hat die Rechtsaufsichtsbehörde zugestimmt. Der öffentlichen Bekanntmachung entgegenstehende Erklärungen hat die Rechtsaufsichtsbehörde nicht abgegeben.

Jedermann kann den Bebauungsplan und die Begründung im Bauinformationsbüro, Löberstraße 34, Erdgeschoss, innerhalb der Öffnungszeiten

Montag	9:00 - 12:00 und 13:00 - 16:00 Uhr
Dienstag	9:00 - 12:00 und 13:00 - 18:00 Uhr
Mittwoch u. Freitag	9:00 - 12:00 Uhr
Donnerstag	9:00 - 12:00 und 13:00 - 16:00 Uhr

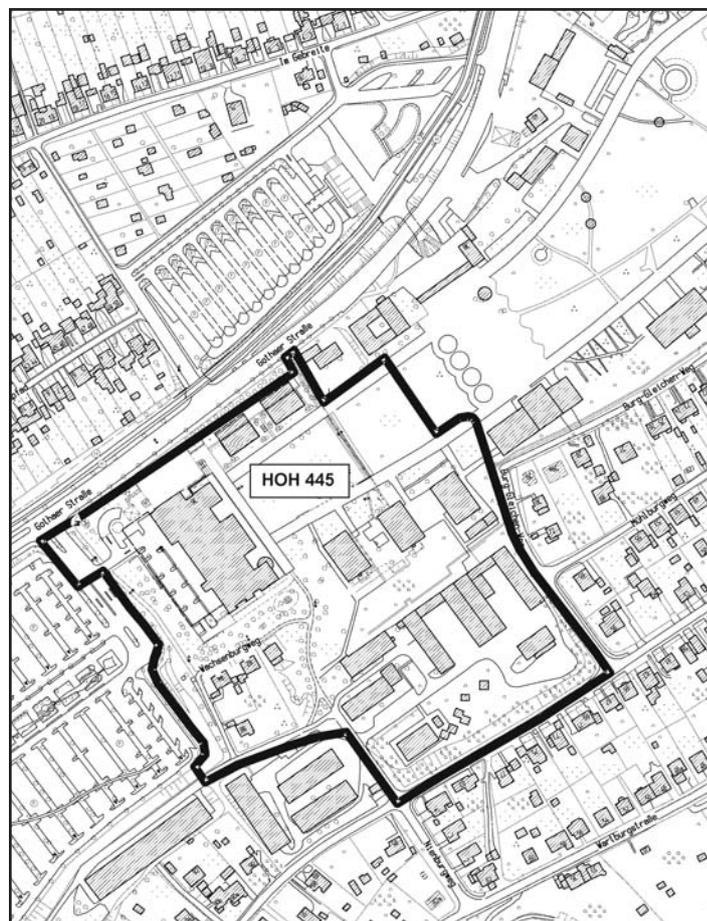
einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Der Bebauungsplan tritt am Tage dieser Bekanntmachung in Kraft.

Eine Verletzung der in § 21 Abs. 4 Satz 1 ThürKO und § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 4 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 und 2 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von 3 Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

Die ungefähre Lage des Geltungsbereiches der Planung ist aus beistehender Informationsskizze ersichtlich.



ausgefertigt: Erfurt, den 14.11.2006

gez. Bausewein
Bausewein
Oberbürgermeister

Az.:03.1-3-0102

Vorläufige Anordnung

I. Vorläufige Anordnung Nr. 2

Im Flurbereinigungsverfahren **Bachstedt**, Landkreis Sömmerda erlässt die Flurneuordnungsbehörde gemäß § 88 Nr. 3 in Verbindung mit § 36 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.08.2005 (BGBl. I S. 2354), folgende **vorläufige Anordnung**

1. Auf Antrag des **Eisenbahn-Bundesamtes, Außenstelle Erfurt**, vom 19.09.2006 werden den Beteiligten die Nutzung und der Besitz der in Anlage 1 aufgeführten Flächen für den Bau der Straßenüberführung (SÜ) Wirtschaftsweg Bachstedt-Ollendorf und der Straßenüberführung (SÜ) Wirtschaftsweg Ollendorf-Udestedt entzogen und der Vorhabensträger, die DB Netz AG, vertreten durch die DB ProjektBau GmbH, wird mit Wirkung vom

04.12.2006

in den Besitz dieser Flächen eingewiesen.

Die Anlage 1 bildet einen Bestandteil dieser Anordnung.

Der genaue Umfang der Inanspruchnahme ergibt sich aus den beigegeführten Karten im Maßstab 1:2000, die ebenfalls Bestandteil dieser Anordnung sind. Je eine Ausfertigung dieser vorläufigen Anordnung mit Karten liegt einen Monat lang nach dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung für die Flurbereinigungsgemeinden und angrenzenden Gemeinden

in der Verwaltungsgemeinschaft „Berlstedt“ in Berlstedt,
in der Verwaltungsgemeinschaft „An der Marke“ in Schloßvippach,
in der Verwaltungsgemeinschaft „Gramme-Aue“ in Großbuedstedt,
in der Verwaltungsgemeinschaft „Grammetal“ in Isseroda,
und im Bauinformationsbüro der Stadt Erfurt (Löberstraße 34)

zur Einsichtnahme für die Beteiligten aus.

2. Die Dauer der Anordnung reicht bis zur Ausführung des Flurbereinigungsplanes (§ 61 FlurbG) oder bis zur vorzeitigen Ausführungsanordnung (§ 63 FlurbG) bzw. bis zur vorläufigen Besitzeinweisung (§ 65 FlurbG). Für Grundstücke mit einer vorübergehenden Inanspruchnahme reicht diese Anordnung bis zur Beendigung der jeweiligen Baumaßnahme. Der Vorhabensträger ist verpflichtet, dem Amt für Landentwicklung und Flurneuordnung Gotha unverzüglich mitzuteilen, wann die Baumaßnahmen beendet sind und die o.g. Flächen wieder zur Verfügung stehen. Die Abfindung für entzogene Flächen und damit verbundene Substanzverluste werden im Flurbereinigungsplan geregelt.

II. Auflagen

1. Der Vorhabensträger hat sicherzustellen, dass die Nutzbarkeit der verbleibenden Grundstücksflächen während der Bauzeit durchgehend gewährleistet wird. Hierzu sind die erforderlichen Ersatzwege auf den dafür bereitgestellten Flächen herzustellen. Gegebenenfalls hat der Vorhabensträger neue (auch vorübergehende) Zu- und Abfahrten zu schaffen.

2. Soweit verbleibende Grundstücksflächen nicht mehr oder nur noch eingeschränkt nutzbar sind, hat der Vorhabensträger hierfür ebenfalls eine Entschädigung zu zahlen.

3. Die den bisherigen Nutzern verbleibenden Teilflächen sind von dem Vorhabensträger, soweit dies erforderlich ist, neu einzuzäunen.

4. Der Vorhabensträger hat vor Beginn der Baumaßnahme den bisherigen Nutzern die exakt entzogenen Flächen in einem Ortstermin in der Örtlichkeit anzuzeigen. Die Dauerhaftigkeit der Kennzeichnung ist während der Bauphase zu gewährleisten.

5. Eine ordnungsgemäße Be- und Entwässerung ist durch den Vorhabensträger sicherzustellen.

6. Während der Bauzeit sind sämtliche erforderlichen Sicherheitsvorkehrungen zu treffen, auch im Hinblick auf die Zufahrtsstraßen.

7. Der Unternehmensträger hat zu gewährleisten, dass die von ihm beauftragten Baufirmen die Baustelle Straßenüberführung Ollendorf-Udestedt von der L 1055 aus über Ollendorf und die Baustelle Straßenüberführung Bachstedt-Ollendorf von der L 1055 aus über den Wirtschaftsweg Ollendorf-Bachstedt als Anfahrtsweg bzw. Baustraße nutzen.

8. Nach Beendigung der Baumaßnahme müssen die vorübergehend in Anspruch genommenen Flächen von dem Vorhabensträger wieder ordnungsgemäß hergerichtet bzw. rekultiviert werden. Diese Auflage umfasst ebenfalls die Behebung von Schäden an Wirtschaftswegen und Ortsstraßen, die als Zufahrts- oder Baustraßen genutzt wurden.

9. Dazu hat der Vorhabensträger vor Beginn der Baumaßnahme eine Beweissicherung der Wirtschaftswege und der Ortsstraßen von Ollendorf, ab der L 1055, die als Baustraßen genutzt werden sollen, durchzuführen. Die Beweissicherung hat in einem Ortstermin mit der Bauoberleitung unter Beteiligung des Amtes für Landentwicklung und Flurneuordnung, der betroffenen Gemeinden und des Vorstandes der Teilnehmergemeinschaft zu erfolgen. Über den Beweissicherungstermin ist eine Niederschrift zu fertigen, die von allen Beteiligten zu unterzeichnen ist.

10. Die Bepflanzung und andere Maßnahmen im Zusammenhang mit der Realisierung des landschaftspflegerischen Begleitplanes an in der Örtlichkeit vorhandenen Wegen sind so vorzunehmen, dass die Funktionsfähigkeit dieser Wege nicht beeinträchtigt wird.

III. Aufwuchs- und Nutzungsentschädigung

1. Aufwuchsentschädigung

Für die in Anspruch genommenen Flächen wird dem Bewirtschafter in den gegebenen Fällen eine Aufwuchsentschädigung gewährt, die auf Grundlage der Richtsätze für

Aufwuchs- und sonstige Schäden an landwirtschaftlichen Kulturen und Grundstücke in Thüringen – in der jeweils gültigen Fassung – der Thüringer Landwirtschaftsverwaltung und auf Grundlage der Richtlinie – Entschädigung an landwirtschaftlichen Kulturen und Grundstücken in Flurbereinigungsverfahren nach §§ 87 bis 89 FlurbG - des Thüringer Ministeriums für Landwirtschaft, Naturschutz und Umwelt vom 13.03.2003, festzusetzen ist.

2. Nutzungsentschädigung

Für die Jahre, in denen keine Aufwuchsentschädigung gezahlt wird, werden folgende Regelungen getroffen:

- Werden landwirtschaftlich genutzte Flächen in Anspruch genommen und steht entsprechendes Ersatzland zur Verfügung, so werden den betroffenen Pächtern für die Dauer der Inanspruchnahme nach Lage und Zustand zumutbare Ersatzflächen bereitgestellt. Sofern dabei den Betroffenen Nachteile infolge wesentlicher Qualitätsunterschiede entstehen, sind diese auszugleichen.
- Werden landwirtschaftlich genutzte Flächen in Anspruch genommen und steht kein Ersatzland zur Verfügung, so wird für die vom Vorhabensträger benötigte Fläche eine jährliche Nutzungsentschädigung auf Grundlage der Richtlinie – Entschädigung an landwirtschaftlichen Kulturen und Grundstücken in Flurbereinigungsverfahren nach §§ 87 bis 89 FlurbG - des Thüringer Ministeriums für Landwirtschaft, Naturschutz und Umwelt vom 13.03.2003 gezahlt. Wird ein Nutzungsentgang in überdurchschnittlichem Umfang nachgewiesen, so wird die Nutzungsentschädigung auf Grund einer Einzelfallbewertung ermittelt.
- Die Höhe der Entschädigung für den Entzug des Besitzes und der Nutzung wird von der Flurneuordnungsbehörde nach der Unanfechtbarkeit dieser Anordnung in einem gesonderten Bescheid festgesetzt.
- Die Nutzungsentschädigung steht grundsätzlich dem Pächter zu. Dieser hat den bisherigen Pachtzins an den Verpächter des beanspruchten Grundstückes weiter zu zahlen. Bei Ersatzlandzuweisung (vgl. Pkt. a) ist ebenfalls die Fortzahlung des Pachtzinses durch den Pächter an den Verpächter des beanspruchten Grundstückes sicherzustellen.

IV. Sofortige Vollziehung

Die sofortige Vollziehung dieser vorläufigen Anordnung wird gemäß § 80 Abs.2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) i. d. F. vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.03.2005 (BGBl. I S. 837), im öffentlichen Interesse angeordnet.

Die sofortige Vollziehung hat zur Folge, dass die Erhebung des Widerspruches und der Anfechtungsklage gegen die vorläufige Anordnung keine aufschiebende Wirkung haben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese vorläufige Anordnung kann innerhalb eines Monats nach dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Amt für Landentwicklung und Flurneuordnung Gotha, Hans-C.-Wirz-Straße 2, 99867 Gotha, einzulegen.

Die Widerspruchsfrist (Satz 1) ist nur gewahrt, wenn der Widerspruch noch vor Ablauf dieser Frist bei der Behörde eingegangen ist.

Gotha, den 24.10.2006

gez. **Hartmann**, stellv. Amtsleiter
Amt für Landentwicklung und Flurneuordnung Gotha

Anlage 1

Gemarkung	Flur	Flurstück	Gesamtfläche m ²	dauernd entz. Fläche m ²	vorüberg. entz. Fläche m ²
Bachstedt	3	120 / 1	11467	1776	9691
Bachstedt	3	120 / 2	35720	192	320
Bachstedt	3	121	5000	928	
Bachstedt	3	133	13055	5751	216
Bachstedt	3	133 / 1	1560	17	47
Bachstedt	3	134	17213	670	1281
Bachstedt	3	135	8342	618	397
Bachstedt	3	136	8146	504	
Bachstedt	3	137	7121	355	
Bachstedt	3	138	6873	232	
Bachstedt	3	139	7473	305	
Bachstedt	3	140	7367	24	
Ollendorf	6	489	2127	26	58
Ollendorf	6	502	93145	60	642
Ollendorf	6	508	4504	390	205
Ollendorf	6	511	453		59
Ollendorf	6	904	458		17
Ollendorf	6	905	15768		533
Ollendorf	6	906	7831		245
Ollendorf	3	321/7	19265	44	251
Ollendorf	3	321/8	11390	470	757
Ollendorf	3	323	6941	181	1642
Ollendorf	3	324	20085	961	5358
Ollendorf	3	325	16019	1464	3077
Ollendorf	3	326	14508	1767	1188
Ollendorf	3	327	17678	2249	1776
Ollendorf	3	328	2320	177	455
Ollendorf	3	329	1807		44
Ollendorf	3	331	12829	5619	203

(Fortsetzung auf Seite 8)

(Fortsetzung von Seite 7)

Gemarkung	Flur	Flurstück	Gesamtfläche m ²	dauernd entz. Fläche m ²	vorüberg. entz. Fläche m ²
Ollendorf	3	351/1	19483	784	2417
Ollendorf	3	351/2	19482	1213	1396
Ollendorf	3	352	4661	218	304
Ollendorf	3	354/1	4504	183	293
Ollendorf	3	356/1	3300	122	205
Ollendorf	3	356/2	5799	215	363
Ollendorf	3	358	32507	581	1764
Ollendorf	3	359/1	5254	70	204
Ollendorf	3	359/2	5253	10	203
Ollendorf	3	359/3	5253	8	159
Ollendorf	3	360	5033	4	161
Ollendorf	3	361	8188		208
Ollendorf	3	865	4503	196	286

Bekanntmachung

der 1. Vorwegnahme der Entscheidung im Baulandumlegungsverfahren „Medienapplikations- und Gründerzentrum Erfurt“ gemäß § 76 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414)

Mit Einverständnis der betroffenen Rechtsinhaber werden durch Vorwegnahme der Entscheidung die Eigentums- und Besitzverhältnisse folgender Grundstücke sowie anderer Rechte vor der Aufstellung des Umlegungsplans geregelt:

Grundbuchamt: **Erfurt**, Gemeinde: **Erfurt**

Gemarkung: **Hochheim**, Flur:7, Flurstücke:24/2, 32, 31, 30, 114/1, 115/2, 116/3, 41/2, 42, 44/2, 44/6, 44/8, 44/7, 44/4, 132/1, 135/7, 117/2, 118/2, 139/1, 44/9, 133/2
Ordnungsnr.: 6

Das Einverständnis der betroffenen Rechteinhaber geht hervor aus den Erörterungen vom 24.10.2006. Die Vorwegnahme der Entscheidung für das Umlegungsgebiet „Medienapplikations- und Gründerzentrum Erfurt“ ist durch Beschluss vom **16.11.2006** aufgestellt worden.

Begründung: Dem Antrag eines Eigentümers auf Beschleunigung des Verfahrens gemäß § 76 BauGB wurde entsprochen. Die Entscheidungen über diese Teile des Umlegungsgebietes sind entscheidungsreif und lassen sich räumlich und sachlich vom übrigen Umlegungsgeschehen abgrenzen.

Die den Grundeigentümern an der Verteilungsmasse zustehenden Anteile sind unter Berücksichtigung des Umlegungsvorteils nach dem Verhältnis der Werte ermittelt worden.

Die Vorwegnahme der Entscheidung besteht aus der Umlegungskarte und dem Umlegungsverzeichnis für die betroffenen Grundstücke.

Bis zur Grundbuchberichtigung kann die Vorwegnahme der Entscheidung beim Umlegungsausschuss der Landeshauptstadt Erfurt, Geschäftsstelle Amt für Geoinformation und Bodenordnung, Löberstraße 34, 99092 Erfurt, während der Dienststunden von jedem, der ein berechtigtes Interesse darlegt, eingesehen werden.

Den an der Vorwegnahme der Entscheidung Beteiligten wird ein ihrer Rechte betreffender Auszug mit einer Rechtsmittelbelehrung zugestellt.

Die Landeshauptstadt Erfurt - Umlegungsausschuss - wird den Zeitpunkt, in dem die Vorwegnahme der Entscheidung unanfechtbar geworden ist, ortsüblich bekannt machen. Mit dieser Bekanntmachung wird der bisherige Rechtszustand durch den in der Vorwegnahme der Entscheidung vorgesehenen neuen Rechtszustand ersetzt; die neuen Grundstücke und Rechte treten an die Stelle der alten. Geldabfindungen und Geldausgleichsbeträge werden fällig.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Festsetzungen der Vorwegnahme der Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Geschäftsstelle des Umlegungsausschusses, Amt für Geoinformation und Bodenordnung, Löberstraße 34, 99092 Erfurt, als Stelle nach § 6 Thüringer Umlegungsausschussverordnung der Landeshauptstadt Erfurt, schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben.

Erfurt, den 16.11.2006 (Siegel) Volker **Hartmann**
Der Vorsitzende des Umlegungsausschusses

Bekanntmachung

des Teilumlegungsplans gemäß § 69 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414)

Der Teilumlegungsplan für das Teilumlegungsgebiet in **Marbach**, Flur 3, 4, „Oberer Stadtweg“ ist nach Erörterung mit den Eigentümern und Anhörung der Beteiligten durch Beschluss vom 16.11.2006 aufgestellt worden.

Der Teilumlegungsplan besteht aus der Umlegungskarte und dem Umlegungsverzeichnis. Bis zur Grundbuchberichtigung kann der Teilumlegungsplan bei der Geschäftsstelle des Umlegungsausschusses der Landeshauptstadt Erfurt im Amt für Geoinformation und Bodenordnung, Löberstraße 34, 99096 Erfurt, während der Dienststunden von jedem, der ein berechtigtes Interesse darlegt, eingesehen werden.

Den an der Teilumlegung Beteiligten wird ein ihre Rechte betreffender Auszug aus dem Teilumlegungsplan mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zugestellt.

Erfurt, den 16.11.2006 (Siegel) Volker **Hartmann**
Der Vorsitzende des Umlegungsausschusses

Bekanntmachung

der Unanfechtbarkeit der 3. Änderung des Umlegungsplanes im Baulandumlegungsverfahren „Vor dem Zeckensee - Im Zeckensee“ gemäß § 71 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414).

Die 3. Änderung des Umlegungsplanes vom 20.07.2006 für das Baulandumlegungsverfahren „Vor dem Zeckensee - Im Zeckensee“ in der Landeshauptstadt Erfurt, Gemarkung **Niedernissa**, Flur 1 ist am **14.11.2006** nunmehr komplett unanfechtbar geworden.

Im Amtsblatt Nr. 19 vom 6.10.2006 wurde die räumliche Teilinkraftsetzung der 3. Änderung des Umlegungsplanes bekanntgegeben. Mit Datum vom 14.11.2006 wird das Flurstück 406/13 der Ordnungsnummer 16 des Neuen Bestandes ebenfalls in Kraft gesetzt. Im Alten Bestand gehen alle Flurstücke der aufgeführten Ordnungsnummern unter.

Mit dieser Bekanntmachung wird gemäß § 72 BauGB der bisherige Rechtszustand durch den in der 3. Änderung des Umlegungsplanes vorgesehenen neuen Rechtszustand ersetzt. Die Bekanntmachung schließt die Einweisung der neuen Eigentümer in den Besitz der zugeteilten Grundstücke ein. Die Berichtigung des Grundbuchs und des Liegenschaftskatasters wird bei den zuständigen Behörden veranlasst. Die Geldleistungen werden mit dieser Bekanntmachung fällig.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Bekanntmachung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist im Amt für Geoinformation und Bodenordnung, Geschäftsstelle des Umlegungsausschusses, Löberstraße 34, 99096 Erfurt, als Stelle nach § 6 Thüringer Umlegungsausschussverordnung (ThürUaVO) vom 22. März 2005 (GVBl. S. 155) der Landeshauptstadt Erfurt schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben.

Erfurt, den 14.11.2006 (Siegel) Volker **Hartmann**
Der Vorsitzende des Umlegungsausschusses

Bekanntmachung

Nutzungsrecht an Grabstätten der Erfurter Friedhöfe

I. Ablauf von Ruhefristen und Nutzungsrechten

Über das Auslaufen von Reihengrabstätten auf den Erfurter Friedhöfen ist gemäß § 14 Abs. 4 der Friedhofssatzung der Stadt Erfurt öffentlich zu informieren. Aus der nachstehenden Auflistung können die Nutzungsberechtigten entnehmen, um welche Grabstätten es sich dabei handelt.

1. Die Ruhefrist der nachfolgenden Reihengrabstätten auf dem Erfurter Hauptfriedhof läuft im Jahre 2006 aus:

Urnenreihengrabfeld 45e (Belegungszeitraum bis Dezember 1986)
Erdreihengrabfeld 47a (Belegungszeitraum bis Dezember 1986)
Erdreihengrabfeld 48b (Belegungszeitraum bis Dezember 1986)

2. Die Ruhefrist der Erd- und Urnenreihenstätten (Belegungszeitraum bis Dezember 1986) auf folgenden Friedhöfen:

Erfurt-Gispersleben, Erfurt-Melchendorf, Erfurt-Möbisburg, Erfurt-Hochheim, Erfurt-Schmira, Erfurt-Marbach, Erfurt-Dittelstedt und Erfurt-Bindersleben läuft im Jahre **2006** aus.

Diese Grabstätten sind in ihrer Nutzungszeit nicht verlängerbar und sind daher zu beräumen. Die Friedhofsverwaltung wird drei Monate nach dieser Bekanntmachung mit dem Abräumen beginnen.

Es besteht für die Nutzungsberechtigten die Möglichkeit Grabsteine, Pflanzen und anderes Zubehör vor diesem Termin selbst abzuräumen. Die Friedhofsverwaltung bittet um Information, wenn der Grabstein selbst abgeräumt wird.

3. Die Friedhofsverwaltung muss darauf hinweisen, dass alle Nutzungsrechte von **Erd- und Urnenwahlgräbern** nach der Nutzungsfrist erlöschen, wenn das Nutzungsrecht nicht bis zum Ablaufdatum für weitere Jahre verlängert wird (§ 15 Abs. 5, sowie § 17 Abs. 3 der Friedhofssatzung der Stadt Erfurt).

4. Wird keine Verlängerung des Nutzungsrechts an Wahlgrabstätten veranlasst, ist die Friedhofsverwaltung gehalten Grabmale, Pflanzen und sonstigen baulichen Anlagen zu beräumen. In diesen Fällen kann eine Aufbewahrung von Grabsteinen nicht erfolgen. Ein späterer Anspruch kann durch die Nutzungsberechtigten nicht gestellt werden.

II. Wichtige Hinweise für Nutzungsberechtigte

1. Die Friedhofsverwaltung möchte darauf hinweisen, dass die Nutzungsberechtigten für die Pflege der Grabstätten und **für die Standsicherheit von Grabmalen zu sorgen** haben. Die Friedhofsverwaltung wird in Fällen der Vernachlässigung eine Information versenden und auf den Mangel hinweisen. In angemessener Frist sind diese im Interesse eines gepflegten Friedhofes und der allg. Sicherheit abzustellen. Um der Informationspflicht nachkommen zu können, bitten wir alle Nutzungsberechtigten, Veränderungen der Anschrift der Friedhofsverwaltung mitzuteilen.

2. Bleibt die Aufforderung drei Monate unbeachtet und hat auch eine zweite Terminsetzung keinen Erfolg, ist die Friedhofsverwaltung im Interesse aller Friedhofsnutzer verpflichtet, diese Grabstätten zu beräumen (§ 30 Abs. 1 und 2 der Friedhofssatzung der Stadt Erfurt). Auch in diesen speziellen Fällen kann eine Aufbewahrung von Grabsteinen nicht erfolgen. Ein späterer Anspruch kann durch die Nutzungsberechtigten nicht gestellt werden.

gez. Andreas **Bausewein**
Oberbürgermeister

Ungültigkeitserklärung eines Fischereischeines

Folgender Fischereischein, ausgestellt vom Ordnungsamt der Stadtverwaltung Erfurt, wird für ungültig erklärt: Fischereischein Nr. 0179/04, ausgestellt am 23.02.2004, gültig bis 31.12.2013.

Ordnungsamt
Untere Fischereibehörde

Bekanntmachung

Baulandkataster für das Stadtgebiet Erfurt Teil: Baulücken mit einer voraussichtlichen Eignung für Wohnbebauung, die außerhalb von rechtskräftigen Bebauungsplänen liegen

Die Stadt Erfurt beabsichtigt ein Baulandkataster in Form von Karten und Listen zu veröffentlichen, um die Bebauung geeigneter innerörtlicher Flächen zu fördern und bauwilligen Bürgern die Suche nach einem geeigneten Baugrundstück zu erleichtern.

Gemäß Paragraph 200 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) können einen Monat nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung Flächen, die sofort oder in absehbarer Zeit bebaubar sind, veröffentlicht werden, soweit der Grundstückseigentümer nicht widersprochen hat.

Im Rahmen des Baulandkatasters liegen mit Stand vom September 2006 Baulücken mit einer voraussichtlichen Eignung für das Wohnen für folgende Stadtteile bzw. Ortschaften zur Veröffentlichung vor:

- Löbervorstadt
- Brühlervorstadt
- Andreasvorstadt
- Krämpfervorstadt
- Johannesvorstadt
- Daberstedt
- Ilversgehofen

Weitere Stadtteile bzw. Ortschaften werden gegenwärtig untersucht. Entsprechende Veröffentlichungen folgen später und werden wiederum öffentlich bekanntgegeben. Trotz flächendeckender Erhebung kann das Baulückenkataster keinen Anspruch auf Vollständigkeit erheben. Es ist außerdem nicht auszuschließen, dass Baulücken zwischenzeitlich bereits bebaut worden sind.

Informationen aus dem Baulandkataster sind nach Ablauf der Widerspruchsfrist im Stadtentwicklungsamt, Fischmarkt 11, 99084 Erfurt erhältlich. Des Weiteren besteht hier die Möglichkeit, die Weitergabe eines Bau- bzw. Kaufinteresses an die Flächeneigentümer zu beantragen.

Folgende Daten zur jeweiligen Baulücke sollen bei Interesse zur Verfügung gestellt werden:

- Lage (Straße, Stadtteil, strukturelle Einordnung/Gemarkung, Flur, Flurstück)
- Grundstücksgröße (ca. Wert)/prägende Geschossigkeit der umgebenden Bebauung
- Eigentumsverhältnisse (Privat, Stadt, Bund/Land, Kirche/Kirchen- und Klosterkammer)
- Darstellung im Flächennutzungsplan
- Lage in einem Bebauungsplanverfahren
- Lage in einer Sanierungs-/Erhaltungssatzung
- städtebauliche Bedeutung
- derzeitige Nutzung (Grünfläche, gärtnerische Nutzung, sonstige Nutzung, Bebauung, Versiegelungsgrad)
- Details (u.a. Nutzung, Bebauung, Bewuchs)
- Belange des Naturschutzes (u.a. Fluglärmbereich, Altlastenverdacht, Verkehrslärm)
- Bebauungsziel (Bebauungstyp, Bauweise, Funktionsunterlagerung)
- Kategorien hinsichtlich der Bebaubarkeit gem. § 34 BauGB
- Hinweise zu den Kategorien
- städtebauliche Entwicklungspriorität
- Preissegment
- Luftbild, Fotos
- Auszug aus dem Flächennutzungsplan
- Lageplan mit unverbindlicher Bebauungsvariante.

Die Erfassung und Darstellung im Baulandkataster ersetzt ausdrücklich nicht die erforderlichen Genehmigungsverfahren, sondern gibt nur einen unverbindlichen Überblick über für eine Wohnbebauung geeignete Flächen. Die konkrete Bebaubarkeit richtet sich nach den öffentlich rechtlichen Zulässigkeitsvorschriften. Es ist also durchaus möglich, dass sich auch für im Baulandkataster enthaltene sofort oder in absehbarer Zeit bebaubare Flächen im Zuge konkreter Bauvorhaben eine eingeschränkte Bebaubarkeit darstellt.

Grundstückseigentümer, Bürger, Investoren und Architekten werden über die konkreten Bebauungsmöglichkeiten zur Erschließung einer Baulücke in den zuständigen Ämter der Stadtverwaltung beraten.

Widerspruchsrecht: Betroffene Grundstückseigentümer können innerhalb eines Monats vom Tag dieser Bekanntmachung an das Baulandkataster, Teil: Baulücken mit einer voraussichtlichen Eignung für Wohnbebauung, die außerhalb von rechtskräftigen Bebauungsplänen liegen, bei der Landeshauptstadt Erfurt, Stadtverwaltung, Stadtentwicklungsamt, Fischmarkt 11, 99084 Erfurt, einsehen und schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch einlegen. Dazu sind Angaben zum Grundstück (Anschrift, Gemarkung, Flur und Flurstücksnummer) sowie ein Nachweis der Berechtigung (Kopie des Grundbuchauszuges) erforderlich. Die Vereinbarung eines Termins ist unter der Tel. 0361 655-2342 möglich.

gez. A. Bausewein
Oberbürgermeister

Beschluss Nr. 205/2006 vom 18. Oktober 2006

Preisordnung der Landeshauptstadt Erfurt, Stadtverwaltung (privatrechtliche Entgelte für Leistungen gegenüber Dritten) - PreisOEF -

Genauere Fassung:

01 Die Preisordnung der Landeshauptstadt Erfurt, Stadtverwaltung (privatrechtliche Entgelte gegenüber Dritten) - PreisOEF- wird befristet bis zum 31.12.2007 bestätigt.

02 Eine überarbeitete Preisordnung der Landeshauptstadt Erfurt, Stadtverwaltung (privatrechtliche Entgelte gegenüber Dritten) -PreisOEF- wird rechtzeitig vor ihrem Inkraft-Treten zum 1.1.2008 dem Stadtrat zur Bestätigung vorgelegt. In der Juli-Sitzung 2007 des Ausschusses WuA ist durch die Verwaltung ein Zwischenbericht zum Stand der Überarbeitung vorzulegen.

03 Für Vergabeunterlagen (Preisstelle 20.03) ist als weiterer Leistungsgegenstand die Erstellung von CD's/DVD's vorzusehen.

gez. A. Bausewein
Oberbürgermeister

* * *

Hinweis

Die Preisordnung wird ausgefertigt und nachfolgend bekannt gemacht.

Preisordnung

der Landeshauptstadt Erfurt, Stadtverwaltung (privatrechtliche Entgelte für Leistungen gegenüber Dritten) - PreisOEF - vom 7. November 2006

Auf der Grundlage der §§ 2,18, 26 II Nr. 10 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.1.2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Thüringer Haushaltsbegleitgesetzes vom 23.12.2005 (GVBl. S. 446, 455) hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Erfurt in der Sitzung vom 18.10.2006 (Beschluss Nr. 205/06) die folgende Preisordnung der Landeshauptstadt Erfurt, Stadtverwaltung (privatrechtliche Entgelte für Leistungen gegenüber Dritten) - PreisOEF - beschlossen:

§ 1 – Geltungsbereich

(1) Für vereinbarte Leistungen der Landeshauptstadt Erfurt, Stadtverwaltung fiskalischer Art sind Preise zuzüglich Auslagen zu erheben. Auf die Form der Vereinbarung (mündlich, schriftlich oder anders) kommt es nicht an.

(2) Auslagen sind Aufwendungen, die unmittelbar im Zusammenhang mit einer Leistung der Verwaltung für Dritte entstehen und die der Höhe nach konkret zugerechnet werden können. Als Auslagen gelten insbesondere

- Aufwendungen für Zustellungen und Nachnahmen
- Aufwendungen für Ferngespräche und Telefax.

§ 2 – Preise

(1) Die Preise sind:

Preisstelle	Leistungsgegenstand	Bemessungsgrundlage	Preise in EUR
01	Oberbürgermeister/Pressereferat		
01.01	Einzelbezugspreis für das Amtsblatt	pro Stück	1,50
01.02	Abonnementpreis für das Amtsblatt	pro Jahr	35,00
14	Rechnungsprüfungsamt		
14.01	Einsatz eines Rechnungsprüfers	je Stunde	39,50

(Fortsetzung auf Seite 10)

(Fortsetzung von Seite 9)

Preisstelle	Leistungsgegenstand	Bemessungsgrundlage	Preise in EUR
16	Stadtentwicklungsamt		
16.01	Abgabe von Informationsbroschüren, wie über die Stadtentwicklung und zur Agenda 21 (maßgebend für die Höhe des Entgeltes ist der Umfang der Broschüre, deren Informationsgehalt und wirtschaftliche Nutzbarkeit)	je Broschüre	1,50 bis 12,50
16.02	Erstellen einer DVD oder CD-ROM	je Datenträger	7,50
16.03	Auskünfte zu statistischen Daten entsprechende des Schwierigkeitsgrades der Datenbereitstellung	je angefangene halbe Std.	10,00 bis 37,50
16.04	Bereitstellung einer Standortveröffentlichung per E-Mail oder Internet im Format PDF (Kommunalstatistisches Heft, Halbjahresbericht, Quartalsbericht, Straßenverzeichnis)		kostenfrei
16.05	Bereitstellung von Sachdaten am Strukturfeld in Dateien zzgl. Grundentgelt	je Tabellenfeld	0,05 25,00
16.06	Auswertung von statistischen Einzeldaten nach Vorgabe des Kunden in Dateien mindestens	nach Aufwand	25,00
16.07	Lieferung bzw. Abruf von Auswertungen in Dateien	je Tabelle bzw. je Graphik bzw. je Seite	7,50
16.08	Karten mit Grenzen der kleinräumigen Gliederung (Stadtteile oder Blockgruppen)		
16.09	Abgabe Straßenverzeichnis der Stadt Erfurt als Datei (Excel, Access)	je Karte Erstlieferung je Folgelieferung	5,00 25,00 5,00
16.10	Gebietsbeschreibung der Strukturfelder der Kleinräumigen Gliederung nach: Stadtteilen	je Lieferung	50,00
16.11	Blockgruppen Vermietung von Wahlgeräten (z.B. Wahlurnen, Tischwahlkabinen) Grundentgelt Entgelt	je Lieferung je Lieferung	100,00
		je Stück je Stück und Kalendertag	2,50 1,00
20	Stadtkämmerei		
20.01	Einmalige Übernahme einer Verpflichtung ohne Gegenleistung (Sicherheitsleistung, insbesondere durch Personalsicherheit, wie Bürgschaft; Gewährvertrag) zugunsten eines Dritten oder gleichwertige Rechtsgeschäfte	Abzuschließendes Rechtsgeschäft	2 ‰ (= Zwei von Tausend) des Wertes der Sicherheitsleistung, mind. jedoch 45,00
20.02	Einmalige Übernahme und für die Laufzeit anhaltende Übernahme dieser Verpflichtungserklärung ohne Gegenleistung wie Preisstelle 20.01 zugunsten eines Dritten bei Bürgschaft, Gewährvertrag o.ä.	Abzuschließendes und anhaltendes Rechtsgeschäft	Entgelt wie Ziffer 20.01 zuzüglich 0,5 ‰ (= 0,5 von Tausend) des Wertes der Sicherheitsleistung je Kalenderjahr
20.03	Kosten Vergabeunterlagen bei Öffentlicher Ausschreibung bzw. beim Offenen Verfahren		
20.03.1	Kopie Textseite bis DIN A4 s/w	je Kopie	0,08
20.03.2	Kopie Textseite bis DIN A 4 farbig	je Kopie	0,60
20.03.3	Kopie Zeichnungen bis DIN A 4 s/w	je Kopie	0,08
20.03.4	Kopie Zeichnungen bis DIN A 4 farbig	je Kopie	0,60
20.03.5	Kopie Zeichnungen DIN A 3 s/w	je Kopie	0,15
20.03.6	Kopie Zeichnungen DIN A3 farbig	je Kopie	1,20
20.03.7	Kopie Zeichnungen DIN A 2 s/w	je Kopie	0,80
20.03.8	Kopie Zeichnungen DIN A 2 farbig	je Kopie	5,70
20.03.9	Kopie Zeichnungen DIN A 1 s/w	je Kopie	1,30
20.03.10	Kopie Zeichnungen DIN A 1 farbig	je Kopie	6,80
20.03.11	Kopie je Zeichnungen DIN A 0 s/w	je Kopie	2,10
20.03.12	Kopie je Zeichnungen DIN A 0 farbig	je Kopie	8,80
20.03.13	Plott Zeichnungen bis DIN A 4 s/w	je Kopie	1,00
20.03.14	Plott Zeichnungen bis DIN A 4 farbig	je Kopie	2,00
20.03.15	Plott Zeichnungen DIN A 3 s/w	je Kopie	1,40
20.03.16	Plott Zeichnungen DIN A3 farbig	je Kopie	2,40
20.03.17	Plott Zeichnungen DIN A 2 s/w	je Kopie	2,30
20.03.18	Plott Zeichnungen DIN A 2 farbig	je Kopie	5,00
20.03.19	Plott Zeichnungen DIN A 1 s/w	je Kopie	4,00
20.03.20	Plott Zeichnungen DIN A 1 farbig	je Kopie	6,00
20.03.21	Plott je Zeichnungen DIN A 0 s/w	je Kopie	5,80
20.03.22	Plott je Zeichnungen DIN A 0 farbig	je Kopie	7,80
20.03.23	Diskette	je Diskette	1,00
21	Stadtkasse		
	In Entsprechung der Verwaltungskostenordnung zum Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetz (ThürVwZVGKostO), § 1 I vom 25.01.1995 (GVBl. S. 92), geändert durch Verordnung vom 02.12. 1998 (GVBl. S. 430), werden folgende Kosten für die Mahnung der fälligen und im Verzug befindlichen privatrechtlichen Forderung, die nicht zur Verwaltungsvollstreckung zugelassen ist, erhoben:		
21.01	privatrechtliche Forderung bis zu 150,00 EUR - einschließlich	je Forderung	5,00
21.02	privatrechtliche Forderung bis zu 300,00 EUR - einschließlich	je Forderung	7,50
21.03	privatrechtliche Forderung bis zu 500,00 EUR - einschließlich	je Forderung	10,00
21.04	privatrechtliche Forderung bis zu 1.000,00 EUR - einschließlich	je Forderung	13,50
21.05	privatrechtliche Forderung bis zu 1.500,00 EUR - einschließlich	je Forderung	17,50
21.06	privatrechtliche Forderung bis zu 2.000,00 EUR - einschließlich	je Forderung	21,00
21.07	privatrechtliche Forderung bis zu 2.500,00 EUR - einschließlich	je Forderung	25,00
21.08	privatrechtliche Forderung bis zu 3.000,00 EUR - einschließlich	je Forderung	28,50
21.09	privatrechtliche Forderung bis zu 3.500,00 EUR - einschließlich	je Forderung	32,50
21.10	privatrechtliche Forderung bis zu 4.000,00 EUR - einschließlich	je Forderung	36,00
21.11	privatrechtliche Forderung bis zu 4.500,00 EUR - einschließlich	je Forderung	40,00
21.12	privatrechtliche Forderung bis zu 5.000,00 EUR - einschließlich	je Forderung	43,50

(Fortsetzung auf Seite 11)

(Fortsetzung von Seite 10)

Preisstelle	Leistungsgegenstand	Bemessungsgrundlage	Preise in EUR
21.13 21.14	über den Betrag von 5.000,00 EUR für je 1.000,00 EUR Werte über 5.000,00 EUR sind auf volle 1.000,00 EUR aufzurunden und der Berechnung der Mahnkosten zugrunde zu legen	je Forderung	weitere 5,00
23	Liegenschaftsamt		
23.01	Aufgeben oder Wandeln eines werthaltigen Eigentumsrechts (jedoch ohne Preisstelle 23.02), wie des Ranges einer dinglich gesicherten Sicherheitsleistung (Sicherheitsleistung durch Sachsicherheit, wie Rangeintragung im Grundbuch), Pfandentlassungserklärung, Belastungsvollmacht o.ä. zugunsten eines Dritten oder gleichwertiges Rechtsgeschäft (allgemein als "Rangrücktritt" bezeichnet)	Wert des Rangrücktrittes	2 ‰ (Zwei von Tausend) des Wertes der Sicherheitsleistung, mindestens jedoch 45,00
23.02	Aufgeben oder Wandeln eines Eigentumsrechtes am Grundstück eines Dritten, dessen Werthaltigkeit nicht bestimmt werden kann (allgemein als „Einwilligung“ bezeichnet)	je Einwilligung	45,00
32	Ordnungsamt		
32.01	Einsatz einer Verkehrsüberwachungskraft	je Einsatz pro Stunde	15,25
32.02	Einsatz eines ordnungsbehördlichen Ermittlungs- und Vollzugsbediensteten	je Einsatz pro Stunde	16,50
40	Schulverwaltungsamt		
40.01 40.01.01	Nutzung eines Schulraumes Schulraum bis 50 m ²	Je Schulraum und angefangene Stunde einschl. Mitnutzung allgemeiner Räumlichkeiten (wie Flure, Toiletten bis 100 m ²)	7,50
40.01.02	Schulraum bis 75 m ²	Je Schulraum und angefangene Stunde einschl. Mitnutzung allgemeiner Räumlichkeiten (wie Flure, Toiletten bis 100 m ²)	8,75
40.01.03	Schulraum bis 100 m ²	Je Schulraum und angefangene Stunde einschl. Mitnutzung allgemeiner Räumlichkeiten (wie Flure, Toiletten bis 120 m ²)	11,00
40.01.04	Schulraum über 100 m ²	Je m ² Schulraum und angefangene Stunde zuzüglich Pos. 40.1.5 - Mit- nutzung allgemeiner Räumlichkeiten (wie Flure, Toiletten bis 120 m ²)	0,05
40.01.05	Mitnutzung allgemeiner Räumlichkeiten bei Schulraum über 100 m ²	Je Mitnutzung allgemeiner Räumlich- keiten (wie Flure, WC bis 120 m ²)	6,00
41	Kulturdirektion Künstlerwerkstätten		
	Für die Vergabe der Künstlerwerkstätten der Stadtverwaltung Erfurt Lowetscher Str. 42c werden folgende Nutzungsentgelte erhoben:		
41.01	Nutzungsentgelt	für eine Woche (7 Tage Nutzung, Be- zahlung für 5 Tage) pro Tag (8 Std.) für einen halben Tag (4 Stunden)	120,00 24,50 12,25
	Kulturdirektion Haus Dacheröden		
	Nutzungsentgelt für die Vergabe von Veranstaltungsräumlichkeiten im Kulturforum Haus Dacheröden:		
41.02	Musikzimmer	pro Stunde	35,00
41.03	Blauer Salon	pro Tag	210,00
41.04	Festsaal	pro Stunde	15,00
41.05	Salon I	pro Tag	90,00
41.06	Salon II	pro Stunde	50,00
41.07	Salon III	pro Tag	300,00
41.08	Salon I	pro Stunde	15,00
41.09	Salon II	pro Tag	90,00
41.10	Salon III	pro Stunde	15,00
41.11	Salon I	pro Tag	90,00
41.12	Salon II	pro Stunde	15,00
41.13	Salon III	pro Tag	90,00
53	Gesundheitsamt		
53.01	Benutzung des Sportraumes jede angefangene Stunde zählt als volle Stunde	pro Stunde	7,15
61	Stadtplanungsamt		
61.01	Fotoarbeiten Herstellung von Aufnahmen außer Haus Vergrößerungen bis 18 x 24 24 x 30 30 x 40 40 x 50	je Aufnahme je Aufnahme je Aufnahme je Aufnahme je Aufnahme	27,50 5,00 8,00 12,50 18,00
61.02	Luftbildaufnahmen - Grundpreis zuzüglich Vergrößerungskosten		15,00
61.03	Ausleihen von Dias	pro Tag und Stück	0,50
61.04	Abgabe von Satzungen bis 3 Seiten ab 4 Seiten	je Satzung je Satzung	1,50 2,50
61.05	Plakate	je Stück	1,50
61.06	Broschüren (Schutzgebühr) „Stadtchronik“	je Stück	2,50
61.07	Thematische Karten je nach Aufwand und Inhalt	je Stück je Karte	1,50 10,00 bis 40,00
61.08	Preise für Modellbau (einschließlich Betriebskosten und Kleinteile) zuzüglich Material- und Versandkosten	je Arbeitsstunde	36,00
61.09	Bebauungspläne/Planausschnitte A4 bis A2 (Originalgröße) Format A4 schwarz/weiß	je Ausfertigung	1,00
61.10	A3	je Ausfertigung	2,50
61.11	A2	je Ausfertigung	5,00

(Fortsetzung auf Seite 12)

(Fortsetzung von Seite 11)

Preisstelle	Leistungsgegenstand	Bemessungsgrundlage	Preise in EUR	
61.09	Format A4 farbig	je Ausfertigung	4,50	
	A3	je Ausfertigung	15,00	
61.10	A2	je Ausfertigung	24,50	
	Bebauungspläne je nach Größe und entsprechend Preistabelle des Stadtplanungsamtes von	je Ausfertigung	9,00 bis 64,00	
61.11	nicht bestätigte Pläne/Ausschnitte (Kopierpreise) je nach Größe und entsprechend Preistabelle des Stadtplanungsamtes	je Ausfertigung	2,00 bis 14,00	
	Sonstige Kopien (über Kopiergeräte)			
61.12	Format A4 schwarz/weiß	je Kopie	0,10	
	A3	je Kopie	0,25	
	Format A4 farbig	je Kopie	1,50	
	A3	je Kopie	3,00	
	Plots (Ausdrucke)			
	Format A0 schwarz/weiß	je Ausdruck	5,00	
	A1	je Ausdruck	3,00	
	A2	je Ausdruck	2,50	
	A3	je Ausdruck	1,50	
	A4	je Ausdruck	1,00	
66	Tiefbauamt- und Verkehrsamt - Bereich Entwässerungsbetrieb -			
	Laborleistungen für			
	• (A) Wasser- und Abwasseranalysen			
	• (B) Luft-, Staub-, Böden-, und Sedimentuntersuchungen			
	• (C) Probenahme, Transport oder Beratungsleistungen			
	(A)			
	66.01	Physikalisch-chemische Untersuchungen		
	66.01.01	pH-Wert, elektrische Leitfähigkeit	je Untersuchungsparameter	2,15
	66.01.02	Temperatur	je Untersuchung	1,43
	66.01.03	UV-Extinktion, Trübung	je Untersuchungsparameter	3,89
	66.01.04	absetzbare Stoffe	je Untersuchung	5,62
	66.01.05	abfiltrierbare Stoffe	je Untersuchung	5,98
	66.01.06	Abdampfrückstand, Glührückstand vom Abdampfückstand	je Untersuchungsparameter	4,76
	66.01.07	Sauerstoff (nach Winkler)	je Untersuchung	7,11
66.01.08	Sauerstoff (mit Elektrode)	je Untersuchung	3,17	
66.02	Kationen			
66.02.01	Ammonium	je Untersuchung	4,65	
66.02.02	Quecksilber	je Untersuchung	19,79	
66.02.03	andere Metalle As, Ba, Pb, Cd, Cr, Co, Fe, Cu, Mn, Ni, Zn, Ca, K, Mg, Na	je Untersuchungsparameter	10,43	
66.03	Anionen			
66.03.01	Chlorid, Hydrogencarbonat, ortho-Phosphat	je Untersuchungsparameter	5,11	
66.03.02	Chromat	je Untersuchung	4,19	
66.03.03	Cyanid (mit Dest)	je Untersuchung	15,95	
66.03.04	Cyanid (ohne Dest)	je Untersuchung	3,58	
66.03.05	Nitrat	je Untersuchung	6,54	
66.03.06	Nitrit	je Untersuchung	3,43	
66.03.07	Gesamtposphat	je Untersuchung	6,24	
66.03.08	Sulfat	je Untersuchung	9,71	
66.03.09	Sulfid	je Untersuchung	5,83	
66.04	Summenbestimmung			
66.04.01	Säure- bzw. Basenkapazität	je Untersuchung	5,01	
66.04.02	Gesamthärte	je Untersuchung	7,11	
66.04.03	Carbonathärte	je Untersuchung	4,75	
66.04.04	CSB	je Untersuchung	12,17	
66.04.05	BSB-5	je Untersuchung	15,08	
66.04.06	CSV-Mn	je Untersuchung	7,21	
66.04.07	TOC	je Untersuchung	7,52	
66.05	organische Stoffe			
66.05.01	AOX	je Untersuchung	24,29	
66.05.02	POX	je Untersuchung	23,01	
66.05.03	EOX	je Untersuchung	23,16	
66.05.04	Kohlenwasserstoffe (mittels IR)	je Untersuchung	37,94	
66.05.05	Kupplungsfähige Stoffe	je Untersuchung	7,41	
66.05.06	Phenol-Index nach Destillation	je Untersuchung	14,88	
66.05.07	organische Säuren, wasserdampffl.	je Untersuchung	14,88	
66.05.08	Anionenaktive Tenside	je Untersuchung	12,63	
66.05.09	Nichtionische Tenside	je Untersuchung	12,63	
66.05.10	Kationenaktive Tenside	je Untersuchung	12,63	
66.05.11	Fette und Öle (nach DEV)	je Untersuchung	6,24	
66.05.12	Schwerflüchtige, lipophile St. (Petrolether)	je Untersuchungsparameter	28,73	
66.05.13	Kjeldahl - Stickstoff	je Untersuchungsparameter	8,39	
66.06	(B)			
66.06.01	Luft-, Staub-, Böden-, und Sedimentuntersuchungen sowie ähnlichen Stoffen	je Untersuchung	9,20	
66.06.02	Herstellung eines Eluates Königswasseraufschluss	je Untersuchung	12,02	

(Fortsetzung auf Seite 13)

(Fortsetzung von Seite 12)

Preisstelle	Leistungsgegenstand	Bemessungsgrundlage	Preise in EUR
66.06.03	pH-Wert	je Untersuchung	6,08
66.06.04	Trockenrückstand, Glührückstand	je Untersuchungsparameter	3,73
66.06.05	pflanzenverfügbare Nährstoffe (P, K)	je Untersuchung	14,11
66.06.06	Schlammvolumen/-index	je Untersuchungsparameter	4,91
66.06.07	CSB	je Untersuchung	20,71
66.06.08	Basisch wirksame Stoffe	je Untersuchung	7,41
66.06.09	Staubniederschlag	je Untersuchung	9,20
66.06.10	Stickoxide, Schwefeldioxid	je Untersuchungsparameter	3,94
66.06.11	Ozon	je Untersuchungsparameter	9,77
	(C)		
66.07	Stundenverrechnungssatz		
66.07.01	Probenehmer Abwasserlabor	je angefangene Stunde	31,70
66.08.02	Laborant	je angefangene Stunde	26,59
68	Tiefbau- und Verkehrsamt – Bereich Verkehrswesen		
	<ul style="list-style-type: none"> Maßnahmen im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht bei Sachbeschädigungen sowie zur Durchsetzung des Verkehrsrechts Gutachten, Stellungnahmen sowie Teilleistungen zu bestimmten Sachverhalten 		
68.01	Fahrzeugkosten		
68.01.01	Einsatz eines PKW	je Einsatz und Stunde	12,50
68.01.02	Einsatz eines Kleintransporters	je Einsatz und Stunde	20,00
68.02	Personalkosten		
68.02.01	Einsatz eines Monteurs	je Einsatz und Stunde	27,50
68.02.02	Einsatz eines Ingenieurs	je Einsatz und Stunde	40,00
68.03	Sachkosten Kosten für Verkehrszeichen und Verkehrsleiteinrichtungen werden entsprechend der Wiederbeschaffungskosten berechnet, zuzüglich 10% zur Deckung der Verwaltungsaufwendungen		
67	Garten- und Friedhofsamt		
	Schadensfeststellung und Instandsetzung bei Sachbeschädigungen an Grünanlagen und Bäumen		
67.01	Fahrzeugkosten		
67.01.01	Einsatz eines Kleintransporters mit Fahrer	je Einsatz u. Stunde	31,18
67.01.02	Einsatz eines LKW mit Fahrer	je Einsatz u. Stunde	37,32
67.02	Personalkosten		
67.02.01	Einsatz eines Arbeiters	je Einsatz u. Stunde	21,40
67.02.02	Einsatz eines Facharbeiters	je Einsatz u. Stunde	27,75
67.02.03	Einsatz eines Ingenieurs	je Einsatz u. Stunde	36,80
67.03	Materialkosten entsprechend der notwendigen Ersatzbeschaffung, nach Aufwand zuzüglich 10% zur Deckung der Verwaltungsaufwendungen		
99	Andere Leistungen (Auffangregelungen)		
99.01	Andere gewerbliche oder freiberufliche Leistungen, die nicht als hoheitliche Aufgaben, nicht vom Markt angeboten und nur von der Stadtverwaltung erbracht werden	nach vertraglicher Vereinbarung	Preis nach Vereinbarung jedoch höchstens zu den Selbstkosten
99.02	Andere gewerbliche oder freiberufliche Leistungen, die vom Markt angeboten und auch von der Stadtverwaltung erbracht werden	nach vertraglicher Vereinbarung	Preis nach Vereinbarung jedoch mindestens zu den Selbstkosten und unter Berücksichtigung der Art. 85...94 EGVertrag ¹

¹ Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft vom 25.03.1957 (BGBl. II 1957, S. 766) i. d. F. v. 07.02.1992 (BGBl. II 1992, S. 1253) bzw. Art. 81...97 in der konsolidierten Fassung durch den Vertrag von Amsterdam vom 02.10.1997

(2) Die Einzelpreise gemäß der Preisstellen oder die Vertragspreise für fiskalische Leistungen haben den Auffangregelungen wie Preisstelle 99.01 bzw. 99.02 zu entsprechen.

§ 3 – In-Kraft-Treten

(1) Die Preisordnung der Landeshauptstadt Erfurt, Stadtverwaltung (privatrechtliche Entgelte für Leistungen gegenüber Dritten) - PreisOEF - tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Erfurt in Kraft.

(2) Am Tage des In-Kraft-Tretens dieser Preisordnung tritt die Preisordnung der Landeshauptstadt Erfurt, Stadtverwaltung (privatrechtliche Entgelte für Leistungen gegenüber Dritten) - PreisOEF - vom 23.05.2001 (erstveröffentlicht im Amtsblatt vom 13.07.2001) sowie deren Änderungen vom 30.10.2001 (Amtsblatt vom 16.11.2001), 21.01.2004 (Amtsblatt vom 13.02.2004) und 26.05.2004 (Amtsblatt vom 11.06.2004) außer Kraft.

ausgefertigt:

Erfurt, den 07.11.2006
Landeshauptstadt Erfurt
Der Oberbürgermeister

(Siegel)

gez. Andreas Bausewein
Oberbürgermeister

Nichtamtlicher Teil

Anmeldung zum Schulbesuch für das Schuljahr 2007/2008

Alle Kinder, die bis zum 1. August 2007 sechs Jahre alt werden, sind bei der Grundschule ihres Schulbezirks anzumelden.

Ein Kind, das am 30. Juni 2007 mindestens fünf Jahre alt ist, kann auf Antrag der Eltern am 1. August 2007 in die Schule aufgenommen werden. Die Entscheidung trifft der Schulleiter im Benehmen mit dem Schularzt.

Die Schulpflicht beginnt mit der Aufnahme.

In den Sekretariaten der staatlichen Schulen sind die Schulbezirke zu erfragen.

Weiterhin können Sie sich die Grundschule Ihres Schulbezirkes im Internet unter www.erfurt/stadtplan.de anzeigen lassen.

Anmeldezeiten:

11. bis 12. Dezember 2006 jeweils von 12 bis 18 Uhr.

Bei der Anmeldung sind die Geburtsurkunde oder das Familienstammbuch vorzulegen.

Die Eltern sind angehalten, den Schulleiter über eine offensichtliche oder vermutete Behinderung des Kindes zu unterrichten.

Öffentliche Stellenausschreibung

In der Kulturdirektion/Stadt- und Regionalbibliothek Erfurt ist zum frühestmöglichen Termin folgende Stelle zu besetzen.

1 Fachbereichsleiter(in) Benutzung / Stellvertretende(r) Direktor(in)

Voraussetzungen:

- den universitären Abschluss als Diplom-Bibliothekar(in) bzw. den äquivalenten Master- Abschluss
- mehrjährige Berufserfahrung im Bibliothekswesen einschließlich entsprechender Führungs- und Leitungserfahrung
- gründliche Fachkenntnisse in der Anwendung integrierter lokaler Bibliothekssoftware und der Nutzung elektronischer Informationssysteme sowie sicherer Umgang mit der PC-Standard-Software
- Leitungskompetenz und Teamfähigkeit, Kontaktfreude, Servicebewusstsein
- Bereitschaft zur ständigen Fortbildung im Hinblick auf die Übernahme einer Führungsfunktion
- hohe Kommunikationsfähigkeit
- freundliches, sicheres und korrektes Auftreten und gute Umgangsformen

Das Aufgabengebiet umfasst:

Management

- fachliche, organisatorische und disziplinarische Leitung des Fachbereiches einschließlich der Hauptbibliothek für Erwachsene, der Hauptbibliothek für Kinder und Jugendliche und den Stadtteilbibliotheken
- Wahrnehmung aller das Aufgabengebiet des Fachbereiches betreffenden Sach- und Fachfragen innerhalb der StuRB und in Abstimmung mit dem Direktorat gegenüber der Verwaltung zu
 - strategischem Controlling (Zielvereinbarungen)
 - der Erstellung des HH-Planentwurfes mit Ausrichtung auf die Zielvorgaben
 - Personalführung, -auswahl und -entwicklungsplanung
 - Finanzverantwortung für den Fachbereich, insbesondere Begründung und Kontrolle des Haushaltsansatzes
 - Entscheidung über Einsatz der Haushaltsmittel im Fachbereich
- konzeptionelle Entwicklung eines Bestandsprofils und analytische Bewertung des Bestandes der Stadtteilbibliotheken, Bestandsabstimmung zwischen der Hauptbibliothek und den Stadtteilbibliotheken
- Erarbeitung von Stellungnahmen zu regionalen und überregionalen Materialien, die die Bibliotheksbenutzung betreffen
- Ausarbeitung von Planungs- und Handlungskonzepten (Berichte, Präsentationsvorlagen, Entscheidungsempfehlungen)
- Festlegung von strategischen Entwicklungslinien für die Bibliothek
- Vertretung des(der) Direktors(in) in dessen (deren) Abwesenheit

Bestands- und Informationsvermittlung

- Auskunft und Beratung an ausgebauten Fachbeständen in Öffentlichen Bibliotheken mit einem Gesamtbestand von mindestens 70.000 Medieneinheiten
- Fachinformationstätigkeit: Recherchen anhand inhaltlicher Kriterien in Datenbanken oder Datennetzen

Öffentlichkeitsarbeit

- Kontaktarbeit: Aufbau und Pflege von Kontakten zu kulturellen, sozialen und anderen Institutionen unterschiedlicher Trägerschaft
- Programmarbeit: konzeptionelle Planung und Koordination der Veranstaltungsarbeit der Bibliotheken in den Stadtteilen

Bewertung: E 13 TVöD

(Eingruppierung vorbehaltlich der Regelung des § 17 Abs. 3 und Abs. 4 TVÜ-VKA)

Bewerbungsfrist: 01.12.2006

Schwerbehinderte Bewerber/innen werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt. Die Stadt Erfurt will ihren Beitrag zur beruflichen und gesellschaftlichen Gleichstellung von Frauen leisten und fordert Frauen deshalb nachdrücklich zur Bewerbung auf.

Ihre vollständigen Bewerbungsunterlagen richten Sie bitte an das **Personal- und Organisationsamt der Stadtverwaltung Erfurt in 99084 Erfurt, Meister-Eckehart-Str. 2.**

Soweit Sie Ihrer Bewerbung keinen frankierten DIN A4-Rückumschlag beifügen, wird unsererseits davon ausgegangen, dass Sie auf eine Rückgabe Ihrer Unterlagen verzichten. In diesem Fall werden wir Ihre Unterlagen nach Abschluss des Auswahlverfahrens ordnungsgemäß vernichten.

Öffentliche Stellenausschreibung

Im Bereich des Oberbürgermeisters der Landeshauptstadt Erfurt ist zum frühestmöglichen Termin folgende Stelle zu besetzen:

1 Persönliche(r) Pressesprecher(in) des Oberbürgermeisters

Die Besetzung der Stelle erfolgt zunächst befristet gemäß § 14 Abs.2 TzBfG für 1 Jahr.

Voraussetzungen:

- Ein abgeschlossenes Hochschulstudium auf dem Gebiet der Journalistik, Politikwissenschaften oder einer vergleichbaren Fachrichtung
- Langjährige Erfahrungen in der journalistischen Arbeit
- Umfangreiche Kenntnisse über verwaltungsmäßige, geschäftliche, politische, wirtschaftliche, kulturelle und protokollarische Zusammenhänge
- Idealerweise ein gut gepflegtes Netzwerk zu Journalisten und Redakteuren
- Fähigkeit, auch schwierige Sachverhalte strukturiert und verständlich zu vermitteln
- Konzeptionsstärke und Organisationstalent

- Stark ausgeprägte Kommunikationsfähigkeit, Durchsetzungsvermögen und hohes Engagement

- Sicherer Umgang mit der allgemeinen Anwendungssoftware

Das Aufgabengebiet umfasst:

Analyse und Aufarbeitung von Themen und Problemsachverhalten, die in der Öffentlichkeit wirksam werden

- Erstellen der publizistischen Unterlagen
- Koordination und Vorgaben für das Verfassen von Reden, Beiträgen zur Veröffentlichung in der Fachpresse und sonstigen Publikationen und Grußworten für den Oberbürgermeister
- Leitung und Führung der Presse- und Öffentlichkeitsarbeit der Katastrophenschutzleitung der Landeshauptstadt

Vorbereitung und Führung von Gesprächen und Verhandlungen im Namen des Oberbürgermeisters, die in der Öffentlichkeit wirksam werden

- Aufbereitung der Ergebnisse für den Oberbürgermeister sowie Abstimmung der daraus folgenden Maßnahmen mit dem OB
- Weitergabe und eigenständige Durchsetzung von Festlegungen und Weisungen

Teilnahme an Beratungen und öffentlichen Auftritten des Oberbürgermeisters einschließlich der dazu erforderlichen koordinierenden Aufgaben

Kontaktpflege mit örtlichen und überörtlichen Behörden, Dienststellen der Landes- und Bundesregierung, Einrichtungen, Mandatsträgern usw. durch Besuche, Gespräche und Korrespondenz im Namen des Oberbürgermeisters

Bewertung: E 12 TVöD

(Eingruppierung vorbehaltlich der Regelung des § 17 Abs. 3 und Abs. 4 TVÜ-VKA)

Bewerbungsfrist: 01.12.2006

Schwerbehinderte Bewerber/innen werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt. Die Stadt Erfurt will ihren Beitrag zur beruflichen und gesellschaftlichen Gleichstellung von Frauen leisten und fordert Frauen deshalb nachdrücklich zur Bewerbung auf.

Ihre vollständigen und aussagefähigen Bewerbungsunterlagen richten Sie bitte an das **Personal- und Organisationsamt der Stadtverwaltung Erfurt in 99084 Erfurt, Meister-Eckehart-Str. 2.**

Um eine zügige Bearbeitung Ihrer Unterlagen gewährleisten zu können, bitten wir Sie, einen Ihrer Bewerbung entsprechenden frankierten und adressierten Rückumschlag beizufügen. Soweit Sie Ihrer Bewerbung keinen Rückumschlag beifügen, wird unsererseits davon ausgegangen, dass Sie auf eine Rückgabe Ihrer Unterlagen verzichten. In diesem Fall werden wir Ihre Unterlagen nach Abschluss des Auswahlverfahrens ordnungsgemäß vernichten.

Interessenbekundungsverfahren

Für den Betrieb der Kindertageseinrichtung „Pinocchio“ in Waltersleben, Am Dorftor 15, wird zum nächstmöglichen Zeitpunkt ein anerkannter Träger der freien Jugendhilfe gesucht.

Freie Träger der Jugendhilfe, die Interesse haben, die Kindertageseinrichtung zu betreiben, werden gebeten, dies schriftlich unter der Adresse Stadtverwaltung Erfurt, Jugendamt, Steinplatz 1, 99085 Erfurt, bis zum **22. Dezember 2006** mitzuteilen. Sofern nähere Informationen in diesem Zusammenhang benötigt werden, erteilt der Leiter des Jugendamtes, Herr Winklmann, Tel. 0361 655-4701, weitere Auskünfte.

Erteilung und Verlängerung von Fischereischeiden

Das Ordnungsamt, Untere Fischereibehörde, weist darauf hin, dass die Gültigkeit von erteilten Fischereischeiden zum 31.12. dieses Jahres enden kann. Ab sofort ist die Ausstellung und Verlängerung von Fischereischeiden zum 01.01.2007 möglich. Zur Antragstellung wird der Personalausweis, ein Passbild, bei Minderjährigen die Zustimmung der Erziehungsberechtigten, und das Fischerprüfungszeugnis bzw. der bereits erteilte Fischereischein benötigt. Das Antragsformular zur Verlängerung des Fischereischeines kann auch im Internet unter www.erfurt.de in der Rubrik Rathaus → Bürgerservice → Formulare abgerufen werden. Die Mitarbeiter der Unteren Fischereibehörde stehen Ihnen Mo, Di, Do, Fr von 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr und Di von 13:30 Uhr bis 18:00 Uhr sowie Do 13:30 Uhr bis 16:00 Uhr zur Verfügung. Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an Frau Lisker, Tel. 0361 655-4526.

Vorschläge für den Kulturpreis 2007

Die Landeshauptstadt Erfurt verleiht alle zwei Jahre ihren Kulturpreis an Künstler, die der Stadt besonders verbunden sind oder mit ihrem Schaffen das kulturelle Leben in einmaliger Weise prägen.

Entsprechend der Satzung über die Verleihung des Kulturpreises der Landeshauptstadt Erfurt vom 20.08.1996 hat jeder Bürger des Landes Thüringen das Recht, mögliche Preisträger, die auszeichnungswürdige kulturelle Leistungen vollbracht haben, vorzuschlagen. Der Preis ist mit 5.000 Euro dotiert.

Vorschläge können noch bis zum **31. März 2007** bei der Stadtverwaltung Erfurt, Kulturdirektion, Benediktsplatz 1, 99084 Erfurt in schriftlicher Form unter Nennung der vollständigen Absenderangabe eingereicht werden.

Dem Antrag ist eine Beschreibung der Leistung beizufügen. Dabei ist Folgendes zu beachten:

1. Mit dem Preis sollen hervorragende Leistungen auf dem Gebiet der Bildenden Künste, der Darstellenden Künste, der Literatur und Musik anerkannt werden, die entweder durch die Person oder durch das Werk in einem Zusammenhang mit dem kulturellen Leben der Landeshauptstadt Erfurt stehen.

(Fortsetzung auf Seite 15)

(Fortsetzung von Seite 14)

- Der Preis kann sowohl an natürliche Personen als auch an juristische Personen und Personengruppen oder Institutionen verliehen werden.
- Der Preis kann auf mehrere Preisträger aufgeteilt werden.

Rückfragen richten Sie bitte an die Kulturdirektion Erfurt, Frau Imhof, Tel. 0361 655-1606.

Öffentliche Ausschreibung

ÖAB 715/2006-65

Die Landeshauptstadt Erfurt schreibt folgende Leistung nach VOB(A) aus:

Sporthalle zur Staatlichen Grundschule 3, Scharnhorststr. 41, 99099 Erfurt - Roh- und Ausbauarbeiten -

Leistungsumfang:

ca. 230 m² Sozialtrakt komplett entkernen u. rohbaufertig sanieren; 230 m² Fußbodenaufbau abbrennen, neu aufbauen (Zementestrich, PS-Dämmung); 30 m Rohrgraben für Grundleitungs Erneuerung; 18 St. Türöffnungen auf Normmaß schneiden u. Stahlzargen einbauen; 300 m² Trockenbau/Gipskarton (Ständerwände, Vorwände, Unterdecken); 10 St. Innentüren

Losweise Vergabe: nein

Ausführungszeitraum: 04. KW 2007 bis 17. KW 2007

Entgelt für Vergabeunterlagen: 12,00 EUR (incl. Postversand)

Kassenzeichen: 42.25746.1

Das Entgelt ist vorher auf das Konto der Stadtverwaltung Erfurt, HypoVereinsbank, Konto-Nr. 390 9999, BLZ 820 200 86, unter unbedingter Angabe des Kassenzeichens einzuzahlen und ist nicht rückerstattungspflichtig.

Anforderung: Unter Beachtung einer angemessenen Angebotsfrist bitten wir Sie, die Verdingungsunterlagen möglichst bis 01.12.2006 bei der Stadtverwaltung Erfurt, Stadtkämmerei - Verdingungsstelle, Frau Jauch, Tel. 0361 655-1282, Fischmarkt 1, 99084 Erfurt per Fax 0361 655-1289 abzufordern.

Versand: Die Unterlagen werden bei Vorliegen des Einzahlungsbeleges ab dem 05.12.2006 versandt.

Submission: 19.12.2006, 10:00 Uhr bei der Stadtverwaltung Erfurt, Stadtkämmerei - Verdingungsstelle, Fischmarkt 1, 99084 Erfurt

Zuschlagsfrist: 19.01.2007

Nachweise: Die Bieter sowie eventuelle Nachauftragnehmer müssen nachweislich für die ausgeschriebenen Leistungen gem. VOB/A § 8 Nr. 3 qualifiziert sein. Ein Auszug aus dem Gewerbezentralregister gem. § 150 Gewerbeordnung (nicht älter als 3 Monate) kann vor Zuschlagserteilung abverlangt werden.

Sonstiges: Zum Eröffnungstermin sind nur Bieter und deren Bevollmächtigte zugelassen.

Nachprüfstelle: Thüringer Landesverwaltungsamt, Referat 360 - Vergabeangelegenheiten, Weimarplatz 4, 99423 Weimar.

Öffentliche Ausschreibung

ÖAL 001/2007-65

Die Landeshauptstadt Erfurt schreibt folgende Leistung nach VOL(A) aus:

Reinigungsdienste in der Integrierten Gesamtschule und

Zweig- und Schulbibliothek am Johannesplatz, Wendenstr. 23, 99086 Erfurt - Unterhalts- und Fensterreinigung -

Umfang: Unterhalts- u. Fensterreinigung (Grundfläche 6.230,07 m², mtl. Reinigungsfläche 120.107,37 m², Glasfläche 2.053,33 m² - Glasreinigung 2x jährlich)

Ausführungszeitraum: 01.03.2007 bis 28.02.2011

Entgelt: 15,00 EUR (incl. Postversand u. Diskette)

Kassenzeichen: 42.25745.3

Das Entgelt ist vorher auf das Konto der Stadtverwaltung Erfurt, HypoVereinsbank, Konto-Nr. 390 9999, BLZ 820 200 86, unter unbedingter Angabe des Kassenzeichens einzuzahlen und ist nicht rückerstattungspflichtig.

Anforderungen: Unter Beachtung einer angemessenen Angebotsfrist bitten wir Sie, die Verdingungsunterlagen möglichst bis 01.12.2006 bei der Stadtverwaltung Erfurt, Stadtkämmerei - Verdingungsstelle, Frau Jauch, Tel. 0361 655-1282, Fischmarkt 1, 99084 Erfurt per Fax 0361 655-1289 abzufordern.

Versand: Die Unterlagen werden bei Vorliegen des Einzahlungsbeleges ab dem 06.12.2006 versandt.

Submission: 03.01.2007, 09:00 Uhr bei der Stadtverwaltung Erfurt, Stadtkämmerei - Verdingungsstelle, Fischmarkt 1, 99084 Erfurt

Zuschlagsfrist: 23.02.2007

Nachweise: Die Bieter müssen nachweislich gem. VOL/A § 7 Nr.4 für die ausgeschriebenen Leistungen qualifiziert sein.

Zuschlagskriterien:

- Preis zu 50%
- technische Leistungsfähigkeit zu 50%

Nachprüfstelle: Thüringer Landesverwaltungsamt, Referat 360 - Vergabeangelegenheiten, Weimarplatz 4, 99423 Weimar.

Aktuelle Hinweise zur Änderung im Wohngeldrecht durch die Einführung erwerbsbedingter Kinderbetreuung

Ab 06.05.2006 wurde das Einkommensteuergesetz (EStG) durch das Gesetz zur steuerlichen Förderung von Wachstum und Beschäftigung vom 26.04.2006 geändert.

Ab dem Veranlagungsjahr 2006 können erwerbsbedingte Kinderbetreuungskosten steuerrechtlich wie Betriebsausgaben oder wie Werbungskosten abgesetzt werden. Damit ändert sich auch die Berechnung des zu berücksichtigten Einkommens beim Wohngeld ab Jahresanfang 2006 für den entsprechenden Personenkreis. Zusätzlich zu den Werbungskosten bzw. Betriebskosten können erwerbsbedingte Kinderbetreuungskosten bei der Einkommensermittlung nach § 10 Abs. 1 und 3 Wohngeldgesetz (WoGG) berücksichtigt werden.

In diesen Fällen wird sich das zur Berechnung des Wohngeldes anzusetzende Einkommen mindern und sich dadurch die Wohngeldleistung erhöhen.

Welche Aufwendungen werden einkommensmindernd berücksichtigt?

Berücksichtigung finden Aufwendungen, die wegen einer Erwerbstätigkeit des Steuerpflichtigen zur Betreuung von Kindern anfallen und nach dem 31.12.2005 erbracht worden sind oder künftig erbracht werden. Das sind z. B. Aufwendungen für Tagesmütter, Kindergärten, Kindertagesstätten, Kinderhorte und Kinderkrippen.

Nicht darunter fallen Aufwendungen für Unterricht (z.B. Schulgeld, Essengeld, Nachhilfe-Fremdsprachenunterricht), die Vermittlung besonderer Fähigkeiten (z.B. Musikunterricht, Computerkurse) sowie für sportliche und andere Freizeitbetätigungen (z.B. Mitgliedschaft in Sportvereinen, Tennis- oder Reitunterricht). Können Aufwendungen für Kinderbetreuung steuerlich lediglich als Sonderausgaben abgesetzt werden, ist eine Berücksichtigung beim Wohngeld nicht möglich.

Für wen können Kinderbetreuungskosten geltend gemacht werden?

Ein Abzug ist möglich für Kinder, die zum Haushalt des Steuerpflichtigen gehören und das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben oder wegen einer vor Vollendung des 27. Lebensjahres (ab dem Jahr 2007 bis Vollendung des 25. Lebensjahres) eingetretenen körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung außerstande sind, sich selbst zu unterhalten.

Auswirkungen auf das Wohngeld

Diese neue Regelung ist seit dem 06.05.2006 für Wohngeld-Bewilligungszeiträume anzuwenden, die mindestens teilweise in 2006 (oder später) liegen. Folgende Fallgestaltungen sind denkbar:

Wurde Wohngeld bereits bewilligt und endet der Bewilligungszeitraum im Jahr 2006 oder zu einem späteren Zeitpunkt, kann sich durch den Abzug der erwerbsbedingten Kinderbetreuungskosten das Gesamteinkommen aller zum Haushalt rechnenden Familienmitglieder um mehr als 15 v. H. verringern. In diesem Fall kann durch den Wohngeldberechtigten ein Erhöhungsantrag gestellt werden. Wohngeld wird dann für die Zukunft neu berechnet.

Eine rückwirkende Wohngelderhöhung unter Berufung auf die Neuregelungen zu den Absetzungsmöglichkeiten von Kinderbetreuungskosten ist nur möglich, wenn außerdem ein Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nach § 27 SGB X gestellt wird. Der Wiedereinsetzungsantrag muss innerhalb von zwei Wochen nach Kenntnis der neuen rechtlichen Regelung bei der Wohngeldstelle eingegangen sein.

Eine Information des Antragstellers durch dieses Informationsblatt oder durch die Wohngeldstelle, z.B. im Rahmen einer Beratung, oder durch Hinweise in den Antragsunterlagen, löst jedenfalls Kenntnis der neuen Regelung und damit die 2-Wochen-Frist aus.

Wurde **Wohngeld noch nicht bewilligt**, werden die Kinderbetreuungskosten einkommensmindernd berücksichtigt, wenn vor der Entscheidung über den Antrag solche Kosten glaubhaft nachgewiesen werden.

Als Nachweis ist die Rechnung und der Kontobeleg vorzulegen, aus dem hervorgeht, dass der Zahlbetrag tatsächlich erbracht wurde.

Bei weiteren Fragen zu dieser Regelung wenden Sie sich bitte vertrauensvoll an das Amt für Sozial- und Wohnungswesen, Juri-Gagarin-Ring 150.

Ausschreibung Krämerbrückenfest 2007

Größtes Altstadtfest Thüringens in der Landeshauptstadt Erfurt vom 15. bis 17. Juni 2007

Zugelassen werden nur Sortimente laut Sortimentskonzeption mit **attraktiven Verkauf- und Imbissständen** (ohne Getränke).

Anträge mit Auflistung des Warenangebotes sowie den üblichen Angaben zum Geschäft einschließlich Foto sind **bis zum 15. Januar 2007** zu richten an die Stadtverwaltung Erfurt, Kulturdirektion, Abteilung Veranstaltungen und Märkte, Benediktusplatz 1, 99084 Erfurt, Fax 0361 655-1949, E-Mail: Veranstaltungen-Maerkte@erfurt.de.

Abgegebene Anträge begründen keinen Rechtsanspruch auf Zulassung oder einen bestimmten Standplatz. Zulassungen erfolgen ausschließlich mit schriftlichem Vertrag.

Bewerber, die bis zum 20.04.2007 keine Zusage erhalten haben, können davon ausgehen, dass ihr Antrag nicht berücksichtigt werden konnte. Rückantwort bzw. Rücksendung der Bewerbungsunterlagen nur bei ausreichend Rückporto.

Ausschreibung Erfurter Töpfermarkt 2007

(Spezialmarkt) in der historischen Altstadt von Erfurt am 21. und 22. April 2007

Zugelassen werden nur **keramische Betriebe**, die aus dem Handwerk bzw. Kunsthandwerk kommen.

Bewerbungen sind **bis zum 31. Januar 2007** zu richten an die Stadtverwaltung Erfurt, Kulturdirektion, Abteilung Veranstaltungen und Märkte, Benediktsplatz 1, 99084 Erfurt, Fax 0361 655-1949, E-Mail: Veranstaltungen-Maerkte@erfurt.de.

Bewerbungen begründen keinen Rechtsanspruch auf eine Zulassung oder einen bestimmten Standplatz. Zulassungen erfolgen ausschließlich mit schriftlichem Vertrag.

Bewerber, die bis zum 20.03.2007 keine Zusage erhalten haben, können davon ausgehen, dass ihr Antrag nicht berücksichtigt werden konnte. Rückantwort bzw. Rücksendung der Bewerbungsunterlagen nur bei ausreichend Rückporto.

Neue Fahrpreise und Angebote

Ab dem 10.12.06 gelten neue Fahrpreise im Stadt- und Regionalverkehr sowohl im Verbundtarifgebiet als auch im EVAG-Tarifgebiet.

Im Verbundtarif ist die Tageskarte für alle Tarifzonen im Preis günstiger geworden. Die Preisstruktur des EVAG-Tarifs wurde an die des Verbundtarifs angeglichen.

Neu ab 01.01.2007: Erweiterung der Tarifanerkennung von Pauschalangebote der DB-Regio AG. Auf allen EVAG-Linien gelten wie bisher das Schönes-Wochenende-Ticket und neu ab Januar 2007 auch das Thüringen-Ticket und das Thüringen-Ticket Single. Alle drei Angebote sind im EVAG-Center am Anger und an den Fahrkartenselbstbedienungsautomaten mit Touch-Bildschirm erhältlich.

Verbundtarif Mittelthüringen (Voll-Mobil-Ticket)

Alle Preise sind in Euro angegeben

	CityTarif			CityRegioTarif					RegioTarif						Verbundgebiet
	Erfurt	Weimar	Jena	2	3	4	5	6	1	2	3	4	5	6	
Preisstufe	1	1	1	2	3	4	5	6	1	2	3	4	5	6	7
Einzelfahrt	1,60	1,60	1,60	2,10	3,00	4,60	4,90	6,30	1,20	1,60	2,50	3,50	4,60	5,70	7,90
Kinder-Einzelfahrt	1,20	1,20	1,20	1,50	2,10	3,20	3,40	4,30	0,80	1,20	1,80	2,40	3,20	3,90	5,40
Tageskarte	4,00	4,00	4,00	5,00	7,30	11,00	11,80	15,00	2,80	3,80	6,00	8,30	11,00	13,50	15,90
Gruppentageskarte	8,80	8,80	8,80	11,80	17,10	25,90	27,70	35,40	6,40	8,80	14,10	19,40	25,90	31,80	44,20
Wochenkarte	14,10	9,10	15,30	16,10	21,40	30,70	34,70	39,90	10,40	14,10	18,40	24,20	31,50	36,80	51,90
Monatskarte	43,10	30,80	45,90	50,90	68,30	99,20	111,90	134,40	33,10	43,10	57,80	79,80	100,80	113,70	162,30
Abo-Monatskarte	36,00	25,70	38,30	42,50	57,00	82,70	93,30	112,10	27,70	36,00	48,20	66,60	84,00	94,80	135,30
g-Uhr-Abo-Monatskarte	32,80	22,50	35,10	38,30	50,90	73,40	83,40	99,50	25,40	32,80	43,20	59,70	74,80	83,40	119,50
Schüler-Wochenkarte	10,60	6,90	11,50	12,10	16,10	23,00	26,10	30,00	7,90	10,70	13,90	18,20	23,70	27,70	38,90
Schüler-Monatskarte	32,40	23,10	34,40	38,20	51,30	74,40	83,90	100,80	24,90	32,40	43,40	59,90	75,60	85,30	121,70

EVAG-Tarif

Die folgenden Tarife gelten ausschließlich auf den EVAG-Linien. Die Tarifzonen ROT und BLAU liegen im Ilmkreis, Kreis Sömmerda und Gotha. In Kombination mit diesen Tarifzonen wird die Stadtgebietszone Erfurt als GELB bezeichnet (bei Verbundtarifangeboten: Tarifzone 10).

Preisstufen	Stadtverkehr Erfurt ¹⁾	GELB / ROT	GELB / ROT / BLAU	ROT / BLAU	ROT oder BLAU
Einzelfahrkarte					
Normaltarif		2,10 EUR	3,00 EUR	1,60 EUR	1,20 EUR
Kindertarif (6-14 Jahre)		1,50 EUR	2,10 EUR	1,20 EUR	0,80 EUR
4-Fahrten-Karte					
Normaltarif	5,30 EUR				
Kindertarif (6-14 Jahre)	3,40 EUR				
Tageskarte					
Einzelpersonen		5,00 EUR	7,30 EUR		
Gruppentageskarte			15,00 EUR		
Zeitkarte zum Normaltarif					
Wochenkarte		18,40 EUR	24,00 EUR	14,40 EUR	10,40 EUR
Monatskarte		55,20 EUR	70,00 EUR	43,10 EUR	33,10 EUR
Schüler-Zeitkarte					
Schüler-Wochenkarte		13,80 EUR	18,00 EUR	10,70 EUR	7,90 EUR
Schüler-Monatskarte		41,40 EUR	52,50 EUR	32,40 EUR	24,90 EUR
Zeitkarten im Abonnement					
Abo-Monatskarte ²⁾		46,00 EUR	58,33 EUR	36,00 EUR	27,70 EUR
Schüler-Abo ³⁾		10 x 41,40 EUR + 2 x 13,80 EUR	10 x 52,50 EUR + 2 x 18,00 EUR		

¹⁾ Der Sondertarif im Stadtverkehr Erfurt gilt nur auf den EVAG-Linien, ebenso wie die Tarifangebote GELB/ROT, GELB/ROT/BLAU, ROT/BLAU, ROT und BLAU. Die im Stadtverkehr darüber hinaus geltenden Tarifangebote sind in den Tarifbestimmungen des Verbundtarifs Mittelthüringen vollständig erläutert.

²⁾ Bei Abschluss eines Abo-Vertrages können mit Vertragsbeginn die **12 Monatsbeträge** auch als **Gesamtbetrag** gezahlt werden.

³⁾ Es wird **2-mal** der Preis einer **Schüler-Wochenkarte** und **10-mal monatlich** der Preis einer **Schüler-Monatskarte** vom angegebenen Konto abgebucht.

Die kompletten Tarifbestimmungen sowohl für den Verbundtarif als auch für den EVAG-Tarif können im EVAG-Center am Anger und im Internet unter www.evag-erfurt.de eingesehen werden.

Im Vorverkauf erworbene Einzelfahrkarten können bis zum **09. Januar 2007**, 4-Fahrten-Karten im EVAG-Tarif bis zum **15. März 2007** abgefahren werden, danach verlieren sie ihre Gültigkeit. Rücknahme und Umtausch erfolgen danach nicht.